

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Krise und europäische Wirtschaftseinheit

Tony Sender

III.

In der kapitalistischen Wirtschaft kam es stets nach einem gewissen Konjunkturablauf zu Krisen, deren Überwindung in der Weise vor sich zu gehen pflegte, daß in der Zeit starken Angebots und mangelnder Nachfrage die Preise herabgesetzt, die Produktion verbilligt und so wieder eine neue Prosperitätsperiode eingeleitet wurde. Nun operieren auch zurzeit die Unternehmer mit dem Argument der Produktionsverbilligung, aber in den meisten Fällen wollen sie diese Verbilligung durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen herbeiführen, oder sie bilden sich vielmehr ein, es damit bewirken zu können, obwohl die Erfahrungen modernster Arbeitsforschung dagegen sprechen! Es bedeutet aber praktisch nichts anderes, als das Pferd beim Schwanz aufzäumen wollen, wenn die europäischen Staaten keinen andern Weg gehen wollen. Sie müssen sich schon darüber klar sein, daß eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Proletariats die Kaufkraft gerade derjenigen Kunden am meisten schwächen müßte, die die große Majorität der Abnehmer darstellen. Man spricht insbesondere in Deutschland stets von der Notwendigkeit der Steigerung des Exportes. Welcher Export soll denn gesteigert werden — etwa nur der nach den Überseeestaaten? Als wären diese die Hauptabnehmer der europäischen Warenproduktion! Man hat in Deutschland — ganz im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten — zu sehr die Gewohnheit, nur mit allgemeinen Hypothesen und Behauptungen zu operieren. Die harten Tatsachen aber lassen sich durch solche Verschwommenheiten und Unklarheiten nicht verschieben, das heißt, daß unser Export hauptsächlich nach europäischen Ländern geht und die Überseeausfuhr nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ausmacht. Der Vergleich des deutschen Handels für 1924 und 1913 (unter Zugrundelegung des Geldwertes von 1913) ergibt einen Rückgang der deutschen Ausfuhr um 4976,6 Millionen, wovon entfallen auf die Ausfuhr nach

den europäischen Ländern	8957,0	Millionen	Mark
Amerika	684,8	"	"
Asien	147,5	"	"
Afrika	98,6	"	"
Australien	80,8	"	"

Und die positive Feststellung ergibt, daß von unserer gesamten Ausfuhr diejenige nach Europa rund 73 Prozent umfaßt. Darin aber drückt sich aus, wie sinnlos es ist, zu versuchen, die europäische Krisis durch einen Druck auf die Lebenshaltung der breiten Massen überwinden zu wollen. Man würde dadurch nur immer mehr in technischen und organisatorischen Rückschritt gegenüber dem hochentwickeltesten amerikanischen Industrialismus geraten. Und darum bleibt kein anderer Weg, als eine weitere Vervollkommnung durch

Standardisierung und Typisierung, Ausschaltung nicht lebensfähiger Betriebe und Erweiterung der besten. Ist aber diese Modernisierung nicht begleitet von einer Preisherabsetzung, so wird auch sie kein Mittel zur Krisenüberwindung sein, weil dann dennoch keine volle Ausnutzung des Produktionsapparates erfolgt und höchstens eine gewisse Extrarente für den Betriebsinhaber, aber keinerlei volkswirtschaftlicher Nutzen herauspringt. Und es mutet in der Tat ganz märchenhaft an, wenn in der „Monthly Labor Review“ der amerikanische Arbeitsminister Davis über „Produktivität und Löhne in den Vereinigten Staaten“ schreiben darf:

„Ich glaube, man kann zugeben, daß die Produktionskosten vermittlels einer weit einfacheren und weit menschlicheren Methode gesenkt werden können, als durch Herabsetzung des Arbeitslohnes der Männer und Frauen. Die Steigerung der Produktivität muß meines Erachtens an der ganzen Front die Lösung der amerikanischen Arbeitgeber sein: Steigerung der Produktivität, nicht aber Senkung der Lohnsätze.“

Welch ein Geschrei würde sich im deutschen Unternehmerlager erheben, wenn ein deutscher Arbeitsminister es wagen würde, solcher volkswirtschaftlichen Vernunft Ausdruck zu geben! Und doch gilt gerade für unseren wirtschaftlichen Zustand viel mehr, daß es sich um eine Absatz- und keineswegs etwa um eine Produktionskrise handelt. Wobei wir allerdings Woytinsky nur zustimmen können, wenn er meint, daß alle europäischen Staaten in der gleichen Richtung der Produktionssteigerung und Kaufkraftserhöhung wirken müssen, soll die Abhilfe eine durchgreifende sein.

Was bisher geschah, ist freilich das Gegenteil. Jeden Tag lesen wir von neuen Absperrungsmaßnahmen, die wieder ein europäischer Staat gegen seine Nachbarn durch Erhöhung der Schutzollmauern vorgenommen hat, gegenwärtig sind gerade Polen und Frankreich im Begriff, die Wälle weiter aufzubauen. Würde man etwas weniger in phantastischen und doch engstirnigen Phantasien schwelgen, dafür aber etwas mehr die eindringliche Sprache der Statistik beachten, dann müßte allen als selbstverständliche Notwendigkeit die Annäherung der europäischen Staaten zur Verbesserung der Produktionsbedingungen, zur zweckmäßigeren Arbeitsteilung und Hebung des Lebensniveaus der Bevölkerung erscheinen.

In einigen Köpfen hat sich der Gedanke von der Notwendigkeit wirtschaftlichen Zusammenschlusses der europäischen Staaten schon Eingang verschafft. Aber wenn auch schon vor bald einem halben Jahrhundert deutsche Sozialistenführer die Idee der Vereinigten Staaten Europas auszusprechen wagten — heute genügt das Aussprechen dieser Idee nicht mehr. Noch in stärkerem Maße als für den Gedanken des Sozialismus überhaupt gilt für diese Idee, daß wir nunmehr in ein Stadium gelangt sind, da es gerade Aufgabe des Sozialismus und seiner Träger ist, wegweisend zu werden für die Art der Durchführung. Da gehen durcheinander die Gedanken der europäischen Zollunion mit dem der Schaffung eines Pan-Europa, zu denen sich die sozialistische Idee der politischen und wirtschaftlichen Vereinigung Europas gesellt. Prüfen wir kurz diese verschiedenen Gedanken.

Die Freunde der Zollunion erkennen die Notwendigkeit einer Verständigung, für sie soll das einigende Band die einheitliche, an die Außengrenzen des Kontinents gelegten Zollmauern sein. Aber im Gegensatz zu Woytinsky müssen wir auf Grund von Aussprachen mit den Freunden der Zollunion

feststellen, daß bei diesen noch keine völlige Klarheit darüber herrscht, ob alsdann sofort die zwischenstaatlichen Grenzen innerhalb Europas, also etwa diejenigen zwischen Deutschland und Frankreich usw. zu fallen haben. Doch bemüht man sich, den Gedanken einer europäischen Zollunion ruhig zu Ende zu denken, so wird man erkennen, daß es vollkommen sinnlos wäre, neben der gemeinsamen äußeren Zollgrenze noch einmal zwischenstaatliche Zollmauern, wenn auch nur in geringer Höhe bestehen zu lassen. Jedes Festhalten an den zwischenstaatlichen Zöllen schlägt die Idee der europäischen Zollunion tot, verhindert ihren eigentlichen Nutzen, verhindert vor allem die so notwendige vernünftige Arbeitsteilung innerhalb Europas. Wer sich darum schon einmal ideologisch zur Zollunion bekennt, der muß auch den Mut haben, die Konsequenzen ins Auge zu fassen. Und diese sind in erster Linie völlige Freiheit des Warenaustausches innerhalb der Union, die Freizügigkeit von Kapital und Arbeit. Denn das Signum der Union muß sein: Rationalität auf allen Gebieten.

Nun wird allerdings die Beseitigung der zwischenstaatlichen Zollmauern nicht leicht sein. Bilden doch die Zölle nicht nur eine Erschwerung ausländischer Wareneinfuhr, sondern zugleich auch eine Einnahmequelle für das Staatsbudget. Dementsprechend haben wir bereits in unseren grundsätzlichen Darlegungen zur Handelspolitik unterschieden zwischen Finanzzöllen und reinen Schutzzöllen. Finanzzölle können einen Ausgleich bilden für eine inländische Besteuerung und darum eine gewisse Berechtigung haben. Schutzzölle aber sind schon in ihrer Tendenz zu bekämpfen und wurden darum von uns stets abgelehnt. Ganz ebenso wie im bisherigen nationalen Rahmen muß daher auch im Bezirk des Kontinents das Ziel sein, den Schutzzoll abzubauen bis zu seinem völligen Verschwinden.

Soweit es sich aber nur um solche Zölle handelt, die einen Ausgleich für eine bestehende innere Belastung darstellen, dürfte es sehr wohl möglich sein, zu einer europäischen Verständigung zu gelangen, zumal es sich dabei zumeist um Produkte handeln dürfte, die ohnehin der gleichen Behandlung in den verschiedenen Staaten unterliegen. Das würde demnach bedeuten, daß diese Abgabe anstatt an den bisherigen Landesgrenzen in Zukunft an der äußeren europäischen Grenze erhoben würde. Allerdings setzt eine solche Durchführung voraus, daß man sich dahin verständigt, einheitliche Sätze für bestimmte festzulegende Artikel zu vereinbaren. Eine Schwierigkeit bliebe alsdann die Verteilung der so an der äußeren Grenze Europas erhobenen Abgabe auf die verschiedenen Staaten, aber keine unüberwindliche. Diese Verteilung wäre ungerecht, wenn sie einfach nach der Bewohnerzahl erfolgte; ist doch der Verbrauch in den einzelnen Ländern je nach den Gewohnheiten verschieden. Darum müßte der Verbrauch pro Kopf zugrunde gelegt und nach diesem Schlüssel die Verteilung vorgenommen werden. Die Erfahrungen aus der seinerzeitigen Deutschen Zollunion könnte man sich dabei dienen lassen.

Da man hinsichtlich der Schutzzölle nicht von einem Tag auf den andern mit einem radikalen Unterdrücken rechnen kann, wäre ein Plan über einen allmählichen Abbau der Schutzzölle mit dem Ziel der Herstellung völliger Handelsfreiheit zu vereinbaren. Bis zu diesem Zeitpunkt aber müßte man sich verständigen über einheitliche, sich in sehr mäßigem Rahmen haltende und in knappen Zeitabständen stark herabzusetzende Tarife. Das wäre der praktische

Weg, um überhaupt von der verhängnisvollen Schutzollpolitik loszukommen. Im andern Falle würden wir das bisherige Spiel weiterdauern sehen, in dem sich jeder Spieler auf den Nachbarnspieler berief, um damit das Weiteraufbauen der eigenen Mauer zu begründen. Nun muß aber auch für das ins Auge gefaßte System des allmählichen Zollabbaues der Grundsatz gelten, daß die europäische Wirtschaft auf einer vernunftgemäßen Arbeitsteilung aufzubauen ist, so daß keineswegs weiter geduldet werden kann, daß durch Zoll künstliche Züchtung von Industrien erfolgt, das heißt daß die europäische Grenzabgabe etwa Rücksicht nehmen müsse auf das für die betreffende Produktion am schlechtesten plazierte Land. Das würde den ganzen Sinn von Europas Wirtschaftsvereinigung in Unsinn verwandeln. Rationalisierung, Wille zur Selbstbehauptung und zu tatkräftigem Neuaufbau ist sein Zweck, nicht aber Befestigung des Bestehens in der Bequemlichkeit einer leicht erzielbaren Kartellrente.

Wie stark der Gedanke der Planmäßigkeit der Wirtschaft sich im heutigen Entwicklungsstadium aufdrängt, dafür ist der europäische Gedanke eines der treffendsten Zeugnisse. Denn wenn es weitsichtigere bürgerliche Ökonomen sind, die einen solchen Zusammenschluß propagieren, so mögen sie sich darüber klar sein, daß gerade ihr Wunsch nach einer zunächst nur rein wirtschaftlichen Zusammenfassung zu einer Durchführung doch auch eines Organes bedarf, das die zentrale Funktion eines Überblicks sowohl über Produktion wie über Verbrauch ausübt. Dies Organ wird schon zur Verteilung der Einnahmen an den äußeren europäischen Grenzen erforderlich. Aber da ja der europäische Gedanke eingegeben wurde durch die bitteren Erfahrungen der bisherigen Verschwendung in Europa, so wird man auch Ersparnisse durch gewisse Zentralisation im wirtschaftlichen Auslandsdienst zu erzielen suchen und schließlich darauf stoßen, daß eine viel umfassendere und zuverlässigere Wirtschaftsstatistik die Unterlage für das Funktionieren zu sein hat. Eine wichtige Vorarbeit für die kommende neue Wirtschaftsordnung, um die freilich noch heftig wird gekämpft werden müssen!

Geht nun der Gedanke von Pan-Europa, wie er in geistreicher Weise von Roudenhove-Kalergi vertreten wird, nicht weiter? Wohl ist dabei an eine engere, auch politische Zusammenfassung gedacht, aber Pan-Europa bedeutet dennoch eine Beschränkung und eine Gefahr. Der Gedanke von Pan-Europa bedeutet praktisch einen kontinentalen Zusammenschluß ohne England und Rußland. Nicht aus Animosität gegen beide Staatenbereiche, sondern wegen vermeintlich unüberwindlicher Schwierigkeiten. Zunächst bei England, das angesichts seines großen überseeischen Imperiums kein eigentlich europäischer Staat sei. Zugegeben, daß bei Schaffung eines einheitlichen Europas der jetzige Zustand nicht als unantastbar betrachtet werden darf; das gilt speziell hinsichtlich der Kolonien. Sie werden ihren Zusammenhang nicht lediglich mit dem einzelnen Mutterland, sondern eben mit dem europäischen Kontinent als solchem erhalten. Auch das weist in die Richtung einer großzügigeren und menschlicheren Politik, die zu unterstützen wir alle Ursache haben. Die Kolonien selbst aber würden sich weigern? Das ist am wenigsten zu erwarten, da ja auch die Kolonien ein Interesse daran haben müssen, daß des Mutterlandes wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vergrößert und dadurch die eigenen Wirtschaftsbeziehungen regere werden.

Wenn man nun auch zugeben muß, daß gerade England derjenige europäische Staat ist, dessen Interessen am stärksten noch nach Übersee tendieren, so fühlt doch gerade das englische Imperium zurzeit am eigenen Wirtschaftskörper sehr eindringlich seine enge Verbundenheit mit den Wechselfällen des europäischen Geschehens. England, selbst wenn es wollte, kann sich nicht einfach desinteressieren am europäischen Kontinent und seine Verbundenheit mit ihm wird um so stärker werden, je mehr der europäische Erdteil sich dazu aufrafft, durch eine vollkommene Umstellung seine starke Lebensfähigkeit zu beweisen.

Kann man aber etwa Rußland ausschalten? Ebensowenig als England. Kontinentaleuropa für sich würde keineswegs noch der lebens- und leistungsfähige Wirtschaftskomplex sein, der erstrebt werden muß. Dazu ist es weder an agrarischen Produkten, noch an Rohstoffen reich genug. Davan aber hat gerade Rußland einen erheblichen Überschuß, wenn seine Wirtschaft wieder in vollen Gang gekommen sein wird. Dies aber kann gerade durch seinen Anschluß an ein einheitliches europäisches Wirtschaftsgebiet außerordentlich beschleunigt und dadurch beiden Teilen gedient werden: Europa verschafft sich durch das enge Zusammenarbeiten mit Rußland eine stärkere Unabhängigkeit und Selbständigkeit, auf der andern Seite würde Rußland durch den engeren Anschluß an die westeuropäische Kultur und Wirtschaft seine eigene Entwicklung im Interesse des Ganzen beschleunigen können. In jedem Falle aber würde ein Ausschluß sowohl Englands wie auch Rußlands die Schaffung neuer, noch gefährlicherer Gegensätze mit dem Keim zu äußerst gefährvollen Verwicklungen bedeuten, die schon im Interesse des Friedens entschieden bekämpft werden müssen.

Kann aber die Zollunion etwa unser Ziel sein? Nimmermehr; für uns bedeutet sie nur Station auf dem Wege zur Schaffung der politischen Vereinigung Europas. Dagegen sträuben sich noch manche Freunde des Gedankens. Sie wollen auf die nationale Selbständigkeit nicht verzichten. Aber die harten Tatsachen der Geschichte sind schon so häufig mit ehernem Schritt über veraltete Ideologien hinweggegangen und werden es auch in diesem Falle tun. So wie der deutsche Zollverein nur ein Vorläufer des einigen Deutschland war, wie durch ihn eine Reihe gemeinsamer Organe geschaffen werden mußte, die Vorbereitung waren für das spätere politische Ziel, so führt notgedrungen auch der Weg der Zollunion über diese Station hinaus zum wirklich geeinten Europa.

So klar gerade wir Sozialisten uns aber auch über die immanenten Kräfte der Geschichte sind, ebenso weit entfernt sind wir dennoch von einer fatalistischen Auffassung des Werdens. Nur rein mechanisch wird nichts innerhalb der menschlichen Gesellschaft — fortschrittliche Kräfte müssen sich zu bewußten Trägern der nach neuer Gestaltung drängenden Kräfte machen und diese Träger können im gegenwärtigen Stadium der Geschichte nur die Sozialisten aller Länder sein. Sie müssen sich darum international mit diesen nach Gestaltung drängenden Triebkräften der Geschichte sowohl theoretisch wie praktisch auseinandersetzen, um alsdann im einheitlichen Handeln das neue Werden zum Besten der schaffenden Menschen aller Staaten zu beschleunigen!

Wovon lebt gegenwärtig der deutsche Kapitalismus?

Julian Borchardt (Berlin)

I.

Zu den Lebensbedingungen des Kapitalismus gehört eine rapide Vermehrung der Produktion. Das liegt begründet in der eigentümlichen Form, die unter ihm die Akkumulation angenommen hat. Im eigentlichen Sinne des Wortes bedeutet ja Akkumulation (zu deutsch „Anhäufung“) nichts weiter als Vermehrung der Produktionsmittel zum Zweck der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit. Und man begreift ohne weiteres, daß **solche** Akkumulation für die Menschheit an und für sich unentbehrlich ist, gleichgültig unter welchem Wirtschaftssystem sie lebt. Der Kapitalismus unterscheidet sich aber gerade dadurch von allen früheren Wirtschaftssystemen, daß er kraft seines Profitstrebens (und der daraus folgenden Zusammenhänge, der oft genannten „ehernen Gesetze“ der Wirtschaft) die Akkumulation und dadurch auch die Produktion sehr viel rascher und in sehr viel größerem Ausmaß steigert. Nach Karl Marx liegt in diesem kolossal beschleunigten Tempo des Wachstums der Produktion die historische Existenzberechtigung des Kapitalismus. Womit gesagt sein soll: die entsetzlichen Leiden, die das kapitalistische Wirtschaftssystem über die Arbeiterklasse — den weitaus größten Teil der Menschheit — verhängt hat, sind auf keinen Fall zu rechtfertigen. Aber das einzige Gegengewicht, wenn man will: der einzige Milderungsgrund, den der Kapitalismus vor dem Richterstuhl der Geschichte zu seinen Gunsten anführen könnte, ist die rapide und gewaltige Steigerung der Produktion, die er erzielt hat und ohne welche die Menschheit sich überhaupt nicht auf ein höheres Niveau der Kultur erheben könnte. Das ist natürlich besonders in den Augen derjenigen keine Rechtfertigung, die der Kapitalismus ins tiefste Elend hinabstößt, denen er jeden Rest von Kultur nimmt, um für andere eine höhere Kultur vorzubereiten; aber es ist das einzige, worauf sich der Kapitalismus überhaupt berufen könnte.

Daraus folgt nun aber mit unerbittlicher Logik, daß in dem Augenblick, wo dem Kapitalismus die Steigerung der Produktion nicht mehr gelingt, er auch all und jede Existenzberechtigung verliert. Und es scheint, daß dieser Augenblick gekommen ist. Man betrachte die folgenden Zahlen:

Weltproduktion vor und nach dem Kriege:

	1913	1925	Januar/März 1926
Steinkohle (monatlicher Durchschnitt in Millionen Tonnen)			
Deutschland	11,7	11,1	11,1
Frankreich	3,7	4	4,3
Belgien	1,9	1,9	2
Großbritannien	24,3	21	22,9
Polen	3,4	2,4	2,4
Europa	45	40,4	42,6
U.S.	43,1	44,2	47,5
Zusammen	88,1	84,6	90,1

Roheisen (monatlicher Durchschnitt in 1000 Tonnen)

Deutschland	910	848	694
Großbritannien	869	528	543
Frankreich	756	706	747
Belgien	207	212	207
Luxemburg	212	195	200
Europa	2954	2489	2391
U. S.	2622	3107	3279
Zusammen	5576	5596	5670

Stahl (monatlicher Durchschnitt in 1000 Tonnen)

Deutschland	981	1016	852
Großbritannien	649	626	721
Frankreich	581	618	672
Belgien	206	201	181
Luxemburg	99	174	180
Europa	2516	2635	2606
U. S.	2650	3741	4213
Zusammen	5166	6376	6819

In vollen 13 Jahren, oder, wenn man die Kriegsjahre als Unterbrechung ausschaltet, in vollen 9 Jahren angestrengtester Bemühungen hat die Weltproduktion nur eben gerade den Stand wieder zu erreichen vermocht, den sie bei Ausbruch des Krieges schon eingenommen hatte. Und auch das nur durch eine Zunahme, die sich einzig und allein auf Amerika beschränkt, während in Europa die Produktion sogar heute noch unter dem Niveau von 1913 steht. Aber selbst in Amerika ist die Zunahme keineswegs ausreichend, um von einer wirksamen Akkumulation sprechen zu können. Die sieht anders aus. In den 13 Jahren von 1900 bis 1913 wuchs die Produktion von

Steinkohle

in Europa von 388 auf 533 Millionen Tonnen pro Jahr*				
„ U. S. „ 225 „ 481 „ „ „ „				
zusammen von 613 auf 1014 „ „ „ „				

Roheisen

in Europa von 20,7 auf 34,6 Millionen Tonnen pro Jahr*				
„ U. S. „ 13,3 „ 28,6 „ „ „ „				
zusammen von 34 auf 63,2 „ „ „ „				

Man komme auch nicht mit dem Einwand, daß nach den Zerstörungen des Krieges der Aufbau zunächst nur langsam vor sich gehen konnte. Während des Krieges hat man anders gesprochen. Die bürgerlichen Ökonomen erwarteten damals, gerade wegen des kolossalen Warenhungers, den der Krieg schuf, eine außerordentlich gute Konjunktur, das heißt eine sehr schnelle Zunahme der Produktion für die Nachkriegszeit. Sie stützten sich dabei auf die Erfahrungen eines ganzen Jahrhunderts. Bei allen früheren Krisen — wovon manche verhältnismäßig noch mehr „aufgeräumt“ hat als der Weltkrieg — ist, sobald nur die Zeit der unmittelbaren Zerstörung vorüber war, eine derart rapide Zunahme der Produktion eingetreten, daß diese in ganz kurzer Frist, längstens zwei Jahre nach der Krise, ihre ursprüngliche Höhe

* Durchschnitt der Jahre 1898/1900 und 1911/13.

(Das heißt ihre Höhe vor Ausbruch der Krise) weit hinter sich ließ. Von all dem ist, wie man sieht, jetzt keine Rede.

Wenn nun, wie die Tatsachen lehren, in den 13 Jahren seit Kriegsausbruch die Produktion nicht vermehrt worden ist, wenn sie in den europäischen Ländern sogar direkt abgenommen bezw. die alte Höhe noch nicht einmal wieder erreicht hat, so liegt die Frage nahe, wovon denn in dieser Zeit der Kapitalismus, mindestens in Europa, in Deutschland gelebt haben mag? Normalerweise lebt er von der unaufhörlichen Vergrößerung der Produktion. Aus ihr zieht er die stets wachsenden Mehrwertmassen, deren er zu seiner Existenz bedarf. Hat nun keine solche oder auch nur keine ausreichende Vergrößerung der Produktion stattgefunden und der Kapitalismus existiert trotzdem noch, so bleibt theoretisch nur die Annahme übrig, daß er sich auf der andern Seite schadlos gehalten hat: durch um so schärfere Ausbeutung der Arbeiter. Schon in seinen normalen Zeiten ist ja kapitalistische Wirtschaft nur möglich durch **Niederhaltung des Konsums der Proletarier**. Sie dürfen nicht so hohen Lohn kriegen, daß sie etwa die gesamten von ihnen produzierten Warenmassen kaufen könnten. Sonst bliebe kein Profit für das Kapital übrig. Dabei kann trotzdem die Lage des Proletariats sich bessern. So lange nämlich der Kapitalismus den wachsenden Profit, den er zu seiner Existenz braucht, aus vergrößerter Produktion herauszieht, kann auch für die Arbeiterklasse mehr abfallen. Wenn aber die Produktion gar nicht vergrößert worden ist, müssen wir notwendigerweise schließen, daß dann **der Konsum der Arbeiterklasse um so stärker niedergedrückt** wurde, um den Überschuß zu retten, ohne den der Kapitalismus nicht leben kann.

Findet diese zunächst rein theoretische Schlussfolgerung in den Tatsachen ihre Bestätigung?

II.

Nach der amtlichen Statistik des Reichs bezogen an **Wochenlohn** (im Durchschnitt sämtlicher Hauptstätze der betreffenden Industrie):*

	1913	Dezember 1925	April 1926
Bergarbeiter	31,92	49,02	49,02 M.
Metallarbeiter	36,07	46,24	46,24 "
Textilarbeiter	22,70	30,05	30,05 "
Bauarbeiter	35,10	55,35	55,23 "
Chemische Arbeiter	31,—	40,90	40,90 "
Durchschnitt	31,36	44,31	44,29 M.

Das ist im Durchschnitt eine Zunahme um 41 Prozent in der langen Zeit von 1913 bis April 1926.

Demgegenüber wird der Index der **Kosten der Lebenshaltung** von der amtlichen Statistik wie folgt angegeben:

1913	Dezember 1925	April 1926
100	146	142

Das ist in denselben 13 Jahren eine Steigerung um 42 Prozent, und hiernach könnte es scheinen, als ob der tatsächliche Konsum der Arbeiterklasse ungefähr der gleiche geblieben, eine Herabdrückung ihrer Lebenshaltung also nicht eingetreten sei.

* Obige Angaben beschränken sich auf die höchsten, überhaupt gezahlten Löhne, nämlich für verheiratete gelernte Männer einschließl. der Zulagen für die Frau und zwei Kinder.

Dem stehen nun aber erstens die berechtigten Zweifel gegenüber, die man in die amtliche Statistik der Lebenshaltungskosten setzen muß.* Man weiß aus meinen früheren Arbeiten über den Gegenstand, daß und weshalb es noch zu niedrig gerechnet ist, wenn man die Verteuerung mit 55 Prozent statt mit 41 Prozent ansetzt. Nach Calwer (Durchschnitt der tatsächlich gezahlten Preise in 200 deutschen Orten) kosteten allein die Nahrungsmittel für Mann, Frau und zwei Kinder im Durchschnitt Januar bis Juli 1914 wöchentlich 25,05 Mk. Die amtliche Statistik aber rechnet außer jenen vier Personen noch ein Kind von 1½ Jahren, und außer der Nahrung noch Wohnung, Heizung und Beleuchtung, und bekam es dann fertig, die Gesamtkosten mit 22,56 Mk. pro Woche zu beziffern. Daß dies falsch ist, gibt sie seit Februar 1925 zu. Aber welche Zahl legt sie jetzt zugrunde? Das verschweigt sie! Wollten wir genau rechnen, so dürften wir die bloßen Nahrungsmittel nur auf etwa 60 Prozent der Lebenshaltungskosten schätzen und müßten demzufolge auf obige 25 Mk. noch 17 Mk. drauffschlagen. Der gesamte Lebensunterhalt (Mindestbedarf) kam dann vor dem Kriege auf rund 42 Mk. pro Woche und heute, mit 55 Prozent Verteuerung, auf etwa 65 Mk. gegenüber einem Durchschnittslohn (Gelernte und Ungelernte) von 40 Mk. pro Woche. Der Lohn bleibt dann um rund 39 Prozent hinter dem notwendigsten Lebensbedarf zurück. Nun mag man hiervon, da wir über die Ausgangsziffern nicht mit absoluter Sicherheit unterrichtet sind, nach Belieben abstreichen, immer bleibt übrig, daß der Konsum der deutschen Arbeiter weit niedriger ist als der notwendigste Lebensbedarf erfordern würde. Im Verein mit den sonst bekannten Tatsachen sowie mit unserer alltäglichen Erfahrung rechtfertigt das die Vermutung, daß die Lebenshaltung des deutschen Proletariats heute tiefer steht als vor dem Kriege.

Dazu kommt nun aber zweitens die ungeheure Arbeitslosigkeit. Denn all dies gilt ja nur für die voll beschäftigten Arbeiter. Wie viele aber sind denn heutzutage voll beschäftigt!

Die Ziffern der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Sie sind in den letzten Monaten so oft mitgeteilt worden, daß sie jedem Leser dieser Zeitschrift bekannt sein dürften. Ihr Vergleich mit der Vorkriegszeit sieht folgendermaßen aus.

Das Jahr 1913 hatte eine, für damalige Zeiten starke Arbeitslosigkeit. Zum erstenmal erreichte sie wieder die Höhe des letzten Krisenjahres 1908. Von den gezählten Gewerkschaftsmitgliedern waren nämlich arbeitslos:

im Durchschnitt der Jahre	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
	1,6%	2,9%	2,8%	1,9%	1,9%	2%	2,9%

Der Durchschnitt der 7 Jahre ergibt 2,3 Prozent. Man kann also nicht sagen, daß die Arbeitslosigkeit 1913 besonders gering gewesen sei. Im Gegenteil, sie war weit größer als in den meisten Jahren der Vorkriegszeit. Wie aber verschwindet sie gegen die Ziffern, die das Jahr 1926 bietet! Im Durchschnitt der 5 Monate Januar bis Mai waren von den gezählten Gewerkschaftsmitgliedern

* Vergleiche hierzu meine Artikel „Proletarische Lebenshaltung“ in Nr. 10 (1925) und „Reale Kaufkraft des Lohnes“ in Nr. 11 (1926) dieser Zeitschrift.

Arbeitslos		Kurzarbeiter
1913	1926	1926
2,6%	20,5%	20,6%

Kurzarbeit ist ja nichts anderes als eine etwas verschleierte Arbeitslosigkeit. Es sind demnach in diesem Jahre nicht weniger als 41 Prozent der organisierten Arbeiter von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit betroffen, das heißt ihr Konsum ist noch niedriger, als er nach den obigen Lohnziffern sein könnte. Dabei sind in die Zählungen einbegriffen 3 527 000 Proletarier, etwa der 5. Teil der deutschen Arbeiterklasse. Von einem so großen Bruchteil darf man auf das Ganze schließen, zumal die Ziffern der Erwerbslosenunterstützung eher ein noch trostloseres Bild geben.

Es nützt auch nichts, sich hinter die Ausflucht zu verstecken, daß 1926 ein Jahr außerordentlich großer Arbeitslosigkeit ist. Freilich, so groß wie jetzt ist sie noch nicht gewesen, wenigstens nicht auf die Dauer. Aber alle Welt, bis zu der reaktionären Kölnischen Zeitung und Bergwerkszeitung, ist sich aus bekannten Gründen darüber einig, daß wir von jetzt ab mit einer so riesenhaften Arbeitslosigkeit als Dauererscheinung zu rechnen haben. Da kann es nichts helfen, daß sie früher, noch im vorigen Jahr, kleiner gewesen ist. Übrigens ergibt auch im vorigen Jahr schon der Durchschnitt derselben 5 Monate 6 Prozent Arbeitslose und 5,2 Prozent Kurzarbeiter, zusammen also vier- bis fünfmal soviel wie 1913.

Als Resultat müssen wir demnach feststellen, daß erstens der reale Lohn der beschäftigten Arbeiter heute zweifellos tiefer steht als vor dem Kriege, und daß zweitens ein ungeheuer großer Teil der Arbeiterklasse infolge Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit noch weit weniger hat als jenen Reallohn. Es trifft demnach zu, daß der gesamte Konsum des Proletariats heute weit geringer ist. Und das ist die Quelle, aus der der deutsche Kapitalismus jetzt sein Leben noch fristet.

...

Bodenreform

Karl Marchionini (Leipzig)*

II.

Als in Rußland die Bolschewiki im Herbst 1917 zur Herrschaft gelangten, hieß es in ihrem bekannten Dekret über die Landfrage unter Ziffer 6: „Das Recht der Benutzung des Landes erhalten alle Bürger des russischen Reiches ohne Unterschied des Geschlechtes, die es durch eigene Arbeit bebauen wollen mit Unterstützung ihrer Familie oder in Form einer Genossenschaft, doch nur solange, wie sie auch imstande sind, es zu bearbeiten. Gemietete Hilfskräfte sind unzulässig.“

Damit wollten die Bolschewiki vor allem der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen auf dem Lande ein- für allemal ein Ende bereiten. Diese Ausbeutung hatte schwer auf der armen Bauern- und Arbeiterbevölkerung

* Es ist der letzte Aufsatz, den unsere Leser aus der Feder des Genossen K. Marchionini erhalten. Der Tod entriß ihn unseren Reihen. In ernstester Lebensarbeit gab K. M. der Arbeiterbewegung viel. Auch die BZ verdankt ihm manch wertvollen Beitrag. Dem treuen Mitarbeiter ein ehrendes Gedenken.

gelastet und nun sollte sie beseitigt werden. Und wie haben sich die Dinge entwickelt? Übereinstimmend wird berichtet, daß sich im Laufe der letzten Jahre eine Art Dorfbourgeoisie herausgebildet hat, die auf 10 Prozent der Landbevölkerung geschätzt wird. Sie hat ihren Grundbesitz vergrößert, ihr Inventar verbessert und Dorfarme als Arbeitskräfte eingestellt. Auch verpachtet sie Land an arme Bauern. Die Regierung hat diese Entwicklung lange bekämpft; schließlich hat sie nachgeben müssen. Während die Räte- und Kommunewirtschaften auf dem Lande keine Bedeutung erlangten und nur einen geringen Prozentsatz der Saatlfläche ausmachten, hat ein Teil des privaten Besitzes sich ausgedehnt. Es zeigt sich hier die Tendenz zum **privaten Großbetrieb**, die sich immer mehr durchsetzen wird und die besonders von denen beachtet werden sollte, die aus den landwirtschaftlichen Gütern in Deutschland lauter Familienwirtschaften machen, die vor allem eine riesige Kleinbauernbevölkerung schaffen möchten.

Damit kommen wir zur Erörterung eines Themas, das in einer Reihe europäischer Staaten hochaktuell ist. Es handelt sich um die Frage der **Siedlung**, die mit der Bodenreform aufs engste verknüpft ist. In einer Anzahl Staaten, die Deutschlands Nachbarländer sind, werden seit Jahren Großländereien aufgeteilt und es werden Bauernstellen geschaffen. Auch in Deutschland sind Forderungen ähnlicher Art erhoben worden. Wir haben Bauernorganisationen, die mehr Land für die Bauern verlangen. Wir haben ferner Bestrebungen zu verzeichnen, die darauf ausgehen, Kleinsiedlungen zu schaffen für Arbeiter, kleine Beamte, Handwerker. Und es ist auch gesiedelt worden. Wie stehen wir hierzu? Zunächst müssen wir uns hüten, auf diesem Gebiete etwa schematisch das nachzumachen, was in anderen Ländern geschieht, die wirtschaftlich weit hinter der deutschen Republik zurückstehen. Auf dem Gebiete des Agrarwesens sind fast in jedem größeren Lande die Dinge anders und eine Schematisierung würde katastrophal für die Wirtschaft mancher Staaten sein. Wo wir bereits hochentwickelte Großbetriebe haben, wäre es eine Riesentorheit, sie zu zerschlagen, um Zwergbetriebe aus ihnen zu machen. Das ist leider trotz aller Warnungen bereits geschehen, und die Erfahrungen sind, soweit die Erzeugung von Nahrungsmitteln für den Markt in Frage kommt, die denkbar ungünstigsten. Aber auch in anderer Beziehung sind Klagen zum Vorschein gekommen. Auf dem ostpreussischen Siedlertag am 11. April 1926 ist — nach einem Bericht der „Königsberger Volkszeitung“ — erklärt worden, in die Siedlungen Ostpreußens hätte die Regierung viel Geld hineingesteckt. Die Kredite würden jedoch zur Hauptsache von dem großen Büroapparat mit 10 bis 20 Angestellten der Kleinsiedlungsgesellschaften aufgezehrt und der Siedler aufs schwerste benachteiligt. Direktoren, Architekten und Bauleiter müßten im Winter zu den außerordentlich hohen Gehältern aus den Staatsmitteln durchgehalten werden. Die neuen Gebäude seien schlecht gebaut und sie befänden sich zum Teil in Verfall. Der Siedler müsse Lasten bis zu 80 Mk. monatlich tragen. Man sei am Ende mit den Siedlungswirtschaften, sei völlig zahlungsunfähig geworden und es habe eine **Massenflucht aus den Kleinsiedlungen** eingesetzt. Es ist dann weiter mitgeteilt worden, daß eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft vor zwei Jahren für den Quadratmeter Boden 4 Pfennige bezahlt habe; jetzt verlange sie

1 Markt von den Siedlern. Auf dem Siedlertag sind noch eine ganze Reihe anderer Mißstände aufgedeckt worden. Wir beschränken uns darauf, nur diese wenigen Angaben zu machen. Sie zeigen, wie man **nicht** siedeln soll und wie man die Steuergelder, die vor allem die arbeitenden Massen aufbringen, nicht verwenden darf. Für eine solche Siedlung bedanken wir uns. Aber auch sonst ist äußerste Vorsicht geboten. Wie oft ist erklärt worden, der Arbeiter auf dem Lande wolle Siedlungsland, seine Heimstätte, seine kleine, eigene Wirtschaft. Demgegenüber müssen wir uns die Forderungen der organisierten Landarbeiter näher ansehen. Im März 1926 tagte in Berlin der vierte Verbandstag des Deutschen Landarbeiterverbandes, und der hat als neuzeitliche Aufgaben der Landarbeiterbewegung unter anderm bezeichnet: **Freie und unabhängige Wohnungen** für alle in der Land- und Forstwirtschaft und dem Weinbau beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Möglichste Beseitigung des Deputatlohnes und, wo es irgend möglich ist, die Einführung des reinen Barlohnes, **Beseitigung des Deputatlandes**. Damit wird deutlich von der Siedlung abgerückt. Durch diese Siedlung würde der Arbeiter auf die Scholle gebunden; die freie und unabhängige Wohnung wäre damit dahin, und der Landarbeiter will sich auch nicht mit Land ausstatten, das er in seiner „freien“ Zeit bearbeitet; er will möglichst nur Barlohn, kein Land. So kann er am ehesten seine Lage verbessern. Die Siedlung würde ihn zum Sklaven der Großlandwirte machen. Die österreichische Sozialdemokratie hat im Herbst vorigen Jahres auf ihrem Parteitag ein Agrarprogramm angenommen, das die Errichtung von **Arbeiterheimstätten auf Gemeindegründen** verlangt. Otto Bauer sagt in seiner Erläuterung des Agrarprogramms, diese Arbeiteranwesen sollen den Landarbeitern zu Erbbaurecht übertragen werden. Der Grund und Boden bleibe Eigentum der Gemeinde. Auf diese Weise angesiedelt, sollen die Landarbeiter **in der Verwertung ihrer Arbeitskraft frei** sein. Den Landarbeitern, die über Grundbesitz verfügen, sollen Nutzungsrechte an den Gemeindegründen, vor allem am Gemeindewald und an der Gemeindeweide verschafft werden. Zu diesem Zweck soll der Grundbesitz der Gemeinden vergrößert werden. Für den Arbeiter ist die Frage der Bodenreform in erster Reihe eine **Wohnungsfrage**. Um ihm gute und billige Wohnungen zu verschaffen, muß der Grund und Boden der Privatspekulation entzogen werden, er muß staatliches Eigentum, später gesellschaftliches Eigentum werden. Der Arbeiter darf nicht in Form der Siedlung mit Lasten bepackt und an den Boden gebunden werden. In einer Zeit, in der eine halbe Million Wohnungen fehlen, können wir nicht an eine kostspielige Kleinsiedlung denken, die, wie das Beispiel in Ostpreußen zeigt, den Arbeiter hinaustreibt aus den Siedlungen. Während des Krieges und nach dem Kriege, als großer Nahrungsmittelmangel bestand, glaubten viele als Siedler auf dem Lande besser wegzukommen. Dieser Drang nach Siedlungsstellen in Arbeiterkreisen hat sich gelegt, seit wir wieder im Handelsverkehr mit den anderen Ländern stehen.

Anders zu behandeln ist aber die **Bauernfrage**. Wie stehen wir zu ihr, wie stellen wir uns zur Schaffung neuer Bauernstellen? Wir haben in der deutschen Republik Millionen Kleinbauern, die auf unzureichender Scholle sitzen. Zum Teil betreiben sie die Landwirtschaft als Nebenbetrieb; es gibt

aber auch viele Kleinbauern, die vom Ertrag der Arbeit auf ihrem Boden leben. Die Bauernbevölkerung vermehrt sich. Der Boden macht diese Entwicklung nicht mit. Wo bleibt diese überschüssige Bevölkerung? Die Industrie kann sie auf absehbare Zeit nicht aufnehmen. Das Heer darf zum Glück nur 100 000 Mann stark sein. Die Großlandwirte beschäftigen lieber Polen als einheimische Arbeitskräfte und der junge Bauernsohn will und kann auch nicht mit den niedrigen Löhnen zufrieden sein, die der polnische Arbeiter erhält. Also hält man in den bäuerlichen Kreisen Ausschau nach neuen Bauernstellen. Hier besteht ein Hunger nach Land und der deutsche Wirtschaftler, der Politiker muß zu dieser Frage Stellung nehmen. Sollen wir die überschüssige bäuerliche Bevölkerung auswandern lassen, wie in der Mitte des 19. Jahrhunderts? Die Anlegung von Farmen in Nordamerika war damals nicht schwierig. Guter Weizenboden stand reichlich zur Verfügung und die nordamerikanische Regierung förderte die Einwanderung deutscher Bauern. Heute ist das anders. Jetzt nimmt Südamerika Siedler auf und wir wissen, wie groß die Mühseligkeiten sind, die der Bauer bei der Urbarmachung der Wälder in Brasilien zu überwinden hat. Vielen gelingt das nicht, sie büßen alles ein. Da fragt man sich doch, ob wir dieser Bevölkerung nicht lieber Gelegenheit geben sollen, den Boden in unserm Land urbar zu machen, oder ob die großen Latifundien nicht soviel Ackerboden abgeben können, daß auf ihm die überschüssige bäuerliche Bevölkerung sich niederlassen kann. Od- und Moorland ist reichlich in der deutschen Republik vorhanden. Es sind auch mit der Urbarmachung dieser Ländereien in den letzten Jahren, zum Beispiel in Oldenburg, gute Erfahrungen gemacht worden. Wenn für diesen Zweck Kredite mit billigem Zinsfuß gegeben werden, so ist das immer besser als der Bau von Kriegsschiffen. Eine solche Siedlung kommt der gesamten Wirtschaft, hauptsächlich dem Baugewerbe, den landwirtschaftlichen Maschinenfabriken zugute. Diese Industrie hat sich längst darauf eingestellt, dem Kleinbauer die erforderlichen Kleinmaschinen für seine Wirtschaft zu liefern. Es kann dieser Bevölkerung ein feinmaschiges elektrisches Kraftnetz große Dienste leisten und später kann sie sich alle Vorteile der genossenschaftlichen Produktion zunutze machen. Und daß eine bäuerliche Bevölkerung schließlich auch für die sozialistischen Ideen gewonnen werden kann, zeigt das Beispiel des Bauernstaates Georgien, wo vor einigen Jahren eine blühende sozialistische Bewegung in der Bauernschaft zu verzeichnen war.

Zu der Frage der Bodenreform, der Ansiedlung von Bauern haben die Parteien längst Stellung genommen. Wir verweisen auf die Leitsätze der dritten Internationale zur Agrarfrage, in denen es als richtig anerkannt wird, in den fortgeschrittensten kapitalistischen Ländern den landwirtschaftlichen Großbetrieb beizubehalten, wo er aber, so wird weiter gesagt, eine geringe Rolle spiele, wo eine große Anzahl kleinbäuerlicher Besitzer bestände, könne die Verteilung des Landes der Großbesitzer sich als das sicherste Mittel erweisen, die Bauernschaft für die Revolution zu gewinnen, während die Erhaltung des Großbetriebs nicht von besonderer Bedeutung für die Versorgung der Städte sei.

So weit können wir in Deutschland nicht gehen. Hier müssen wir die Großbetriebe unter allen Umständen erhalten und wir müssen auf ihren

technischen Ausbau dringen. Es ist auch nicht richtig, diese Frage vor allem vom **politischen** Standpunkt aus zu betrachten. Ist wirklich in manchen Gebieten nur wenig landwirtschaftlicher Großbetrieb inmitten einer kleinbäuerlichen Bevölkerung, so hat diese von der Aufteilung des Landes keinen Nutzen, da doch nur ein Bruchteil von Bauern in den Besitz von mehr Land kommt. Andererseits sind solche Großbetriebe als Mustergüter, als Lieferanten des Saatgutes, des Zuchtviehs für die kleinbäuerliche Bevölkerung von Nutzen.

Bekannt ist, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, nach dem die Privateigentümer von mehr als 750 Hektar landwirtschaftlich oder 100 Hektar forstwirtschaftlich benutzten Bodens verpflichtet sind, den überschießenden Teil an das Reich abzutreten. Als angemessene Entschädigung sei der für die Veranlagung zur Vermögenssteuer festgelegte Wert der Grundstücke zu zahlen. Der Wald soll dauernd im Eigentum des Reiches bleiben. Bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens sollen nach Möglichkeit **die Bedürfnisse der Siedlung** in ihren verschiedenen Formen **berücksichtigt** werden. Geschlossene Güter können unter Mitwirkung der Angestellten und Arbeiter bei der Verwaltung in öffentliche Bewirtschaftung übernommen werden. Auch können Genossenschaften berücksichtigt werden, wenn eine sachgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Der enteignete landwirtschaftliche Boden bleibt Eigentum des Reiches und darf zur Nutzung nur in langfristiger Pacht, Erbpacht oder nach Heimstättenrecht vergeben werden.

Es ist fraglich, ob dieser Gesetzentwurf, vor einigen Jahren hergestellt, noch in all seinen Teilen aufrechterhalten werden kann. So ist es insbesondere die Frage der **Entschädigung**, die erörtert werden muß. In einer Zeit, in der ein großer Teil des Volkes sich für entschädigungslose Enteignung der Fürsten erklärt, wird man dem Feudaladel, den Grafen oder den Geldfürsten, die weite Flächen erworben haben, nicht noch hohe Entschädigungen zahlen, zumal ihnen 750 Hektar landwirtschaftlich benutzter Boden verbleiben soll, was wahrlich reichlich genug Entschädigung ist. Haben wir doch außer den ehemaligen regierenden Fürsten noch eine Anzahl hochfeudaler Großgrundbesitzer, die 20 bis 50 Güter mit einer Gesamtfläche bis zu 30 000 Hektar Bodenfläche haben. Man braucht nur an die Herrschaften in Schlesien, in Ostpreußen, in Pommern, in Mecklenburg zu denken. Werden solche Flächen mit Entschädigung vom Reich übernommen, so sind sehr erhebliche Grundrenten zu zahlen. Der Boden wird nicht frei, er **bleibt belastet** und die neuen Besitzer müssen weiter für die „Herrschaften“ scharwerken. Auch die Erfahrungen, die mit der Siedlung und Aufteilung von Ländereien gemacht worden sind, werden berücksichtigt werden müssen. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß einer solchen Enteignung der Großgrundbesitzer der Reichstag zustimmt. Hier wie in allen großen Fragen wird das arbeitende Volk entscheiden müssen. Deshalb ist Aufklärung über die Frage der Bodenreform dringend notwendig.

Die neunte internationale Arbeitskonferenz

Eduard Beckerle (Amsterdam)

Für die meisten ist der Beruf des Seemanns noch immer mit einer lockenden Romantik verwoben. Namentlich der moderne Industriearbeiter, dessen Lebensraum ein eintöniger Maschinental und eine ebenso eintönige Wohnung im Proletarierviertel irgendeiner Großstadt ist, blickt neidisch zu seinem Arbeitsbruder auf, dem die Meere der Welt zur zweiten Heimat geworden sind und den die Schiffe nach aller Herren Länder bringen. Wer sich aber einmal als Seemann verpflichtet hat, der entdeckt nichts von dem Zaubermantel, mit dem der Landproletarier diesen Beruf umkleidet, sondern der findet nur, daß Fron und Zwang auf See fast noch größer sind als an Land.

Auch die Arbeit selbst ist wenig von der des Industriearbeiters verschieden. Das Segelschiff, bei dessen Führung man noch in enger Verbundenheit mit der Natur leben und Zwiesprache mit Wolken und Sternen halten konnte, ist heute durch eiserne Kolosse verdrängt, in deren tiefen Bauch gewaltige Maschinen, genährt von immer brennenden Feuern, ihren dumpfen Takt schlagen. Jede Tätigkeit ist mechanisiert und komplizierte Apparate und Instrumente ersetzen Ohr und Auge des Seemanns. Dieser ist kaum mehr etwas anderes als ein lebendes Anhängsel einer schwimmenden Maschine. Das einzige, was ihn bestenfalls von dem Industriearbeiter an Land unterscheidet, besteht darin, daß die Fabrik des Seemanns keinen festen Standort hat.

Aber es gibt für den Seemann noch andere Unterschiede, über die man im allgemeinen noch weniger weiß als über seine Degradierung zum Maschinenbediener. Wir meinen jene Seemannsgesetze, die in ihrer Strenge an Kriegsgesetze erinnern und den Seemann während der ganzen Geltung seines Feuervertrages zum förmlichen **Eigentum des Schiffes** machen. Einmal angemustert, kann sich der Seemann nicht mehr seinen Verpflichtungen entziehen. Weigert er die Erfüllung, dann kann der Reeder an den starken Arm der Polizei appellieren und ihn mit Gewalt auf das Schiff zurückbringen oder durch die Gerichte verfolgen und mit Freiheitsstrafen belegen lassen. Besonders harte Strafmaße sind für Vertragsbruch in fremden Häfen vorgesehen. (Nach den Bestimmungen der alten **Hansa** konnte dies mit dem Tode geahndet werden.) Auf der andern Seite hat der Kapitän eines Schiffes weitestgehende Disziplinar- und Richtergewalt über die Schiffsbesatzung und kann aus den wichtigsten Gründen Entlassungen vornehmen, so daß der Seemann schutzlos den größten Willkürlichkeiten ausgesetzt ist.

Man wird es nicht glauben, aber es ist so: die meisten der noch heute geltenden Seemannsgesetze führen auf Bestimmungen zurück, die Jahrhunderte alt und unter ganz anderen, heute längst überholten Voraussetzungen entstanden sind. So leiten sich beispielsweise jene strengen Ahndungen der „Desertion“ direkt aus den Gesetzen ab, die seinerzeit zum Schutze der Handelsschifffahrt gegen Seeräuberei erlassen worden sind. Dadurch sollte damals verhindert werden, daß Seeleute in fernen fremden Häfen die Schiffe verlassen, ihre Besatzung schwächen und sie dadurch zu einer leichten Beute der Seeräuber werden lassen, oder daß die Seeleute selber mit den Piraten paktieren. Auch ist daran zu erinnern, daß in jenen Zeiten Handelsschiff und Kriegs- oder Raubschiff ein und dasselbe waren und daß der Seemann

somit zu gleicher Zeit Seesoldat war, wenn er auch in privatem Dienst stand. (An diese Eigenart des früheren Dienstverhältnisses erinnern heute noch Ausdrücke wie „mustern“, „heuern“ — wohl aus dem englischen „hire“ = mieten —, „desertieren“ usw.) Aber weder die später erfolgte Vervollständigung des Kriegs- und des Handelsschiffes, noch das völlige Verschwinden der Seeräuberei, noch der Übergang zum mechanisierten Schiffsbetrieb haben jene Bestimmungen über den Haufen geworfen. Diese haben sich vielmehr mit einer fast vorbildlosen Zähigkeit erhalten und umgeben auch heute noch den Seemann mit so vielen Schranken, daß seine rechtliche Stellung sich kaum von dem des Soldaten unterscheidet.

Die Erklärung hierfür ist unschwer zu finden. Dem modernen Reeder verleihen diese Gesetze eine ungeheure Gewalt über das Personal, deren er sich nicht gerne begibt. Namentlich jetzt, wo sich die Seeleute überall zu teilweise starken Gewerkschaften vereinigt haben, ist der Reeder weniger als je bereit, die Gesetze zugunsten des Personals mildern oder sie wenigstens den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen anpassen zu lassen. Das zeigte sich soeben wieder sehr deutlich auf der im Juni dieses Jahres in Genf stattgefundenen neunten internationalen Arbeitskonferenz, auf der ausschließlich Seemannsfragen zur Beratung standen. Grundlage der Diskussion bildeten drei vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeitete Konventionentwürfe, von denen der eine das „disziplinarische und strafrechtliche Verfahren gegen Seeleute“ betraf. Selbst dieser Entwurf, der doch nicht aus Reederhänden, sondern von einer Einrichtung kam, die den internationalen Schutz der Arbeit zum Ziele hat, nahm im wesentlichen die alten Seemannsgesetze zum Ausgangspunkt. Nach ihm war es zulässig, daß gewöhnliche Desertion, die keinerlei Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Mitfahrenden zur Folge hatte, mit Gefängnisstrafe geahndet wird. Auch war die Möglichkeit offen gelassen, daß Seeleute bei unerlaubtem Verlassen des Schiffes mit Militär- oder Polizeigewalt an Bord zurückgebracht werden. Ferner gestand sie dem Kapitän das Recht zu, wegen disziplinarischer Vergehen an Bord Arreststrafen zu verhängen.

Vergebens forderten die Arbeitervertreter, daß in den Entwurf Schutzbestimmungen aufgenommen werden, die gerade diese Straf- und Verfolgungsmöglichkeiten ausschlossen. Das einzige, was sie durchzusetzen vermochten, war die Streichung der angeführten Strafandrohungen, wodurch deren Regelung den Landesgesetzen vorbehalten bleibt. Damit hielten sich die Arbeitervertreter wenigstens die Möglichkeit offen, national für eine ihnen günstigere Gesetzgebung zu kämpfen, als das Internationale Arbeitsamt vorgeschlagen hatte.

Der Konventionentwurf hatte aber auch nach Streichung dieser Bestimmungen kein Glück, da er noch einen Paragraphen enthielt, der die gewaltsame Zurückbringung desertierter Seeleute praktisch erschwerte. Hiergegen opponierten die Reeder hartnäckig und fanden hierbei die Unterstützung des englischen Regierungsvertreters. Infolgedessen kam die Konvention mit 62 gegen 36 Stimmen zu Fall. Seitens des IA wurde dann versucht, den Entwurf wenigstens als eine unverbindliche „Empfehlung“ an die Regierungen zur Annahme bringen zu lassen, aber davon wollten die Arbeitervertreter nichts wissen.

Ein besseres Schicksal war den beiden anderen Konventionsentwürfen beschieden, von denen der eine den Feuervertrag und der andere die Regelung der Heimtschiffung betraf. Beide Entwürfe wurden im Verlauf der Verhandlungen stark verwässert und stellen in der angenommenen Form wenig anderes als eine Wiedergabe der geltenden Landesgesetze dar. Sie sind im übrigen sehr allgemein gehalten und überlassen die nähere Regelung den Ländern.

Als Ganzes genommen sind somit die Ergebnisse der neunten internationalen Arbeitskonferenz außerordentlich dürftig. Positive Verbesserungen für die Seeleute sind nicht erreicht worden. Das einzig greifbare ist ein Beschluß, den Verwaltungsrat des IAL zu ersuchen, die Frage der Arbeitszeit auf See auf die Tagesordnung der im Jahre 1928 abzuhaltenden internationalen Arbeitskonferenz zu setzen. Bekanntlich nimmt die Washingtoner Konvention außer den Landarbeitern und anderen Arbeitergruppen auch die Seeleute aus und sieht für diese eine besondere Regelung vor. Es hatte sich denn auch schon früher eine Konferenz mit dieser Frage beschäftigt, doch scheiterte das Zustandekommen einer entsprechenden Konvention an ungenügender Zustimmung. Wie weit die Konferenz im Jahre 1928 ein besseres Ergebnis zeitigen wird, bleibt abzuwarten. Die Erfahrungen mit der Washingtoner Konvention über den Achtstundentag sind wenig ermunternd. Daß man sich auch in Seeleutekreisen keinen sehr großen Erwartungen hingibt, zeigt die Erklärung, die der australische Seeleutevertreter *Beasley* im Namen der Arbeiterdelegierten vor der Schließung der Konferenz abgegeben hat. *Beasley* bezeichnete die Ergebnisse der Konferenz als für die Seeleute wertlos und gab der allgemeinen Stimmung, in der die Arbeitergruppe die Konferenz verließ, mit folgenden Worten Ausdruck:

„Die Seeleute verlassen diese Konferenz in der festen Überzeugung, daß der Wahlspruch: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch,“ für sie in derselben Weise gilt wie für deren Kameraden in anderen Berufen, und daß eine Verbesserung ihrer Lage nur erreicht wird kraft eigener Anstrengungen und kraft ihrer eigenen Organisationen.“

Die Unternehmerorganisationen in der tschechoslowakischen Republik

Josef Belina (Auffig)

Die Frage, ob die gegenwärtig wieder sehr scharf einsetzende Wirtschaftskrise in der Tschechoslowakei gelöst werden kann, ist in erster Linie ein Organisationsproblem der Industrie. Der starke Anteil der CSR an der alten österreichisch-ungarischen Industrie, der zum Beispiel in der Metallindustrie 70 bis 80 vH beträgt, hat in Verbindung mit der Amerikanisierung der Produktion, die bislang mit einziger Ausnahme der großen Schuhfabrik *Bata*, die täglich 70 000 Paar Schuhe herstellt, an der tschechoslowakischen Industrie spurlos vorbeiging und schließlich durch die Zerstückelung des europäischen Wirtschaftsgebietes in 36 durch Zollschranken voneinander getrennte Teile jene Situation geschaffen, in der wir uns heute befinden. Betriebe werden gesperrt, Hochofen gelöscht — eben dieser Tage hat die Prager

Eisenindustrie-Gesellschaft von ihren noch in Betrieb befindlichen vier Hochöfen einen gelöscht, ebenso die Wittowitzer Eisenwerke —, Kurzarbeit setzt ein, die Handelsbilanz verschlechtert sich, es mangelt an Absatzmärkten.

Der blinde Konkurrenzkampf, dem besonders die europäische Eisen- und Metallindustrie unterworfen war, hat niemand zu helfen vermocht. So hat die tschechoslowakische Industrie wenigstens in dieser Hinsicht ihre Konsequenzen gezogen und eine einheitliche Absatzorganisation geschaffen. 1922 wurde eine

zentrale Verkaufsstelle der tschechoslowakischen Eisenwerke

gebildet, der ursprünglich 16 Werke beitraten. Zwei Betriebe stellten die Produktion ein, so daß gegenwärtig 14 Eisenwerke in dieser Verkaufsorganisation konzentriert sind. Davon sind 3 Werke ausschlaggebend, da sie drei Viertel der ganzen tschechoslowakischen Eisenproduktion umfassen, nämlich die Wittowitzer Eisenwerke, die eine Produktionsquote von 27 vH haben, die Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft mit 24 vH und die Berg- und Hüttenbaugesellschaft mit 21 vH. Zur Information über das Ausmaß der tschechoslowakischen Eisenindustrie führen wir an, daß zum Beispiel 1925 insgesamt 1 266 236 Tonnen Rohstahl produziert wurden. Der Vereinheitlichung der Verkaufsorganisation gelang es tatsächlich auch, neue Absatzmärkte zu gewinnen, so in Italien, Südamerika und in der Schweiz, teilweise konnte auch erheblich Stahl nach England exportiert werden.

Auch andere Zweige der Metallindustrie versuchten durch Zusammenfassung der Kräfte ihre Konkurrenzfähigkeit zu heben, so die Emailindustrie, die über ein gut ausgebautes Kartell verfügt, die Drahtstiftfabriken, teilweise auch die Maschinenindustrie. Hier vollzog sich jedoch ein anderer Prozeß, der auch heute noch keineswegs beendet ist, nämlich eine starke Tendenz zur Fusionierung. Beispielgebend gingen hier die Skodawerke vor, die neben dem Pilsner Stammwerk, das heute rund 12 000 Arbeiter beschäftigt, die früheren Ringhofferwerke in Smidow und Königgrätz aufnahmen, dann die Eisenwerke in Hradec bei Kotlitzan, eine Werft in Komarno an der Donau und im letzten Jahre die großen Automobilwerke Laurin und Klement in Jungbunzlau. Überdies sind die Werke stark an der Brünnener Waffenfabrik und an der Telegraphenfabrik in Pardubitz beteiligt, wobei jedoch in beiden Betrieben dem Staat die Mehrheit gewahrt ist. Auch die letzten Ereignisse bei der Brünnener Maschinenfabrik dürften zur Hauptsache ein Manöver der Skodawerke gewesen sein, sich den Betrieb anzugliedern. Die Brünnener Maschinenfabrik ist eine der ältesten Fabriken des Landes, die finanziell sehr gut gestellt ist. Die Reserven allein betragen 57 Millionen Kronen. Nun scheint in den letzten Jahren hauptsächlich aus Kreditgründen die Bilanz frisiert worden zu sein, indem man die Vorräte usw. wesentlich höher im Preise einsetzte, ebenso die Debitoren, ja sogar ein österreichisches Kronenguthaben in tschechischen Kronen, also 400mal so hoch in der Bilanz erscheinen ließ. Die Vorgänge bei der Brünnener Maschinenfabrik haben zur Verschärfung der Krise erheblich beigetragen, da die Kurse fast aller metallindustriellen Papiere bedeutend sanken und in ihrer Kreditfähigkeit einbüßten. Die Sache hat damit geendet, daß der frühere Generaldirektor Pauker seines Amtes enthoben und durch Ingenieur Hödl von den Finzwerken in Graz ersetzt wurde. Die Feststellung der tatsächlichen Wertverhältnisse des Brünnener Betriebes ist bis heute noch nicht erfolgt und wird wahrscheinlich noch einige Monate dauern. Die vorhandenen Reserven und die

von Direktor Pauker gegebenen Garantien auf sein eigenes Vermögen geben wohl die Gewißheit, daß die Sanierung des Betriebes aus den eigenen Mitteln erfolgen kann, ob er aber auf die Dauer den großen Aderlaß aushält, ist fraglich, und es scheint, daß auch dieses Werk dem Interessentkreis der Skodawerke zugeführt wird. Die Brüner Maschinenfabrik hat übrigens ihrerseits 1924 eine Fusion mit der Maschinenfabrik Brand & Guillier vollzogen. Neben dieser fortschreitenden Konzentration in der Maschinenindustrie erfolgt eine Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Maschinenfabriken unter der Führung von Wichterle und Kobarik in Proßnitz und Melichar-Amrath in Brandeis und schließlich eine Zusammenfassung der elektrotechnischen Betriebe, wo die Böhmisches-Mährische Maschinenfabrik, die sich mit der Kolben-A.-G. fusionierte in Böhmen, Siemens-Schuckert in Preßburg für die Slowakei und Mähren tonangebend sind. Es lassen sich heute schon, obzwar der Konzentrationsprozeß noch nicht vollendet ist, deutlich die drei großen Interessengruppen der Maschinenindustrie, landwirtschaftlichen Maschinenfabriken (wobei unter Umständen auch diese noch eine Vereinigung erfahren) und jene der Elektroindustrie erkennen.

Was hier als Beispiel für die Eisen- und Metallindustrie angeführt ist, vollzieht sich auch in anderen Industriezweigen, so in der Textilindustrie, im Bergbau, in der Lebensmittelindustrie usw. Grundsätzlich wird sich die Arbeiterschaft gegen die Konzentration nicht wehren können, weil sie eine bessere Organisation der Industrie zur Folge hat und damit auch bessere Kampfbedingungen für die Gewerkschaften ermöglicht.

Bedenklicher ist der andere Zweig der Unternehmerorganisationen, nämlich ihre eigentlichen Interessenorganisationen mit der deutlichen Spitze gegen die Gewerkschaften. Hier ist zu sagen, daß sich die Unternehmer ein nahezu lückenloses Organisationssystem gebaut haben, das bei kommenden Kämpfen sicherlich sehr unangenehm in Erscheinung treten wird. Im Jahre 1919 wurde der Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen geschaffen, der 18 Fachgruppen mit 136 Sektionen umfaßt. Als Fachgruppen werden angeführt:

1. Fachgruppe für die Zuckerindustrie, 2. für die Holzindustrie, 3. für die chemische Industrie, 4. für die Bau- und Keramikindustrie, 5. für die Glasindustrie, 6. für die Konfektionsindustrie, 7. für die Spiritusindustrie, 8. für die Brauindustrie, 9. für die Lederindustrie, 10. für die Mühlenindustrie, 11. für die Papierindustrie, 12. für die Lebensmittelindustrie, 13. für die Textilindustrie, 14. für die Maschinen- und Hüttenindustrie, 15. für den Bergbau, 16. für die Malzindustrie, 17. für die elektrotechnische Industrie und 18. für die Kleinmetall- und Zelluloidindustrie.

Ist schon der Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen seinem ganzen Aufbau nach international, so wurde doch noch eine Spitzenorganisation geschaffen, die auch jene Unternehmerverbände umfaßt, die dem Zentralverband nicht angeschlossen sind. Es sind das der Verband der tschechoslowakischen Banken, der Zentralverband der Bauindustrie und der Baugewerbe, der über 2000 Mitglieder umfaßt, die Landwirtschaftliche Vereinigung, der Verband der Großgrundbesitzer, der Deutsche Hauptverband der Industrie in Reichenberg, der Verband der Deutschen Großgrundbesitzer in Böhmen, die Geschäftsstelle der deutschen Landwirtschaft, der Reichsverband der deutschen Gewerbebesitzer und der Reichsverband der deutschen

Kaufmannschaft. Diese Spitzenorganisation führt den Titel: „Konföderation der tschechoslowakischen Unternehmerorganisationen.“ Sie unterhält eine eigene Kanzlei für Unternehmerfragen, deren Hauptaufgabe in der konzentrierten Bekämpfung der sozialpolitischen Gesetzgebung besteht, während der Kampf gegen die einzelnen Verbände Sache der betreffenden Gruppe ist, jedoch in Notfällen selbstverständlich auch durch die Zentrale unterstützt wird. Die Mittel, mit denen da die Unternehmersolidarität erzwungen wird, sind nicht gerade wählerisch, Konventionalstrafen in unbestimmter Höhe schweben als Damoklesschwert über den Mitgliedern, unterschriebene Blankowechsel bedeuten eine stets drohende Gefahr.

So haben sich die tschechoslowakischen Unternehmer eine straffe Interessenvertretung geschaffen, deren Gefahr besonders groß wird dadurch, daß die Reihen der Arbeiter nicht die notwendige Einheitlichkeit aufweisen. Einer Unternehmerzentrale stehen 12 Gewerkschaftszentralen der Arbeiter gegenüber. Das müßte wohl zum Nachdenken reizen.

Welteisenkartell und öffentliches Interesse

Tony Sender

Die Frage scheint zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Zwar haben sich die zur Wahrung des allgemeinen Interesses berufenen staatlichen Instanzen mit dieser wichtigsten Wirtschaftsfrage überhaupt nicht zu befassen gehabt, doch die Zeitungen künden, daß man unmittelbar vor dem Abschluß stehe. Zwar ist es zunächst weder ein internationaler, noch auch ein europäischer Eisentrust, sondern lediglich eine kontinentale Verständigung, deren Unterzeichnung in den nächsten Tagen erfolgen soll.

Nach den bürgerlichen Pressemeldungen und anderen Informationen handelt es sich dabei in erster Linie um eine Verständigung über das in jedem Lande herzustellen Quantum, wobei das erste Quartal 1926 zur Grundlage genommen worden ist. Es ist jedoch anzunehmen, daß diese Mengensfestsetzung nicht als eine starre zu betrachten ist, sondern daß jeweils in gewissen Abständen Nachprüfung und Neufestsetzung stattfinden dürfte.

Für Deutschland ist die Frage der französischen Kontingente seit dem ersten Stadium dadurch vereinfacht, daß inzwischen die Saarwerke der deutschen Rohstahlgemeinschaft und ihren Verkaufsverbänden beigetreten sind resp. beitreten werden. Bei den nunmehr zur Einfuhr nach Deutschland (wiederum lediglich durch Vermittlung der Rohstahlgemeinschaft) vorgesehenen Mengen ist eine Anpassung an den jeweiligen Beschäftigungsgrad der deutschen Industrie vorgesehen.

Daß es mit der Innehaltung der vereinbarten Kontingentierung durchaus ernst gemeint ist, beweist die Bestimmung, daß zur Kontrolle dieser Produktionsmengen in den einzelnen Ländern besondere Büros mit weitgehenden Befugnissen eingerichtet werden sollen, sowie die Belastung der etwaigen Überproduktion mit solch hohen Geldstrafen, daß für die einzelnen Werke jeder Anreiz zur Überschreitung der zugewiesenen Quote beseitigt ist. Zunächst scheint weder eine Vereinbarung über die Preisfestsetzung, noch über die

Absatzgebiete getroffen worden zu sein; die einzelnen Länder können ihre Produktion zu beliebigen Preisen und an beliebige Abnehmer des In- oder Auslandes verkaufen.

Eine bürgerliche Berliner Zeitung meldet, daß der Zweck des Abkommens sei, ein Ende mit dem hemmungslosen Angebot auf dem Weltmarkt zu machen; als Folge dieser Maßnahme erwarte man ein Anziehen des Weltmarktpreises, und zwar rechne man mit einer ziemlich baldigen Steigerung um etwa 20 bis 30 Prozent. Das nennen wir wenigstens offen. Zwar wird man entgegen, daß von dieser Steigerung des Weltmarktpreises Deutschland insofern Nutzen ziehen werde, als damit doch bewiesen sei, daß das Dumping auf den ausländischen Absatzmärkten aufhören werde. Davon aber werde Deutschland Vorteil ziehen, weil die deutsche eisenschaffende Industrie nun nicht mehr genötigt sei, zu Schleuderpreisen nach dem Ausland zu verkaufen, aus welchem Grunde bisher stets eine gewisse Hochhaltung des Inlandspreises zum Ausgleich notwendig gewesen sei. Doch ist diese Argumentation nicht überzeugend. Preisvereinbarungen sind nicht getroffen. In regelmäßigen Abständen soll stets eine Neufestsetzung der auf die einzelnen Länder entfallenden Quoten stattfinden. Jedes der beteiligten Länder wird darum bemüht sein müssen, den Nachweis zu erbringen, daß es seinen Absatz nicht nur aufrechterhalten, sondern möglicherweise noch vergrößert hat. Um dies tun zu können, wird der Wettbewerb auf den Weltmärkten möglicherweise ein noch schärferer werden. Wer wäre da nativ genug, anzunehmen, die Schwerindustrie würde auf das Mittel des Dumping verzichten? Aber wir wollen nunmehr nachweisen, daß von diesem Dumping in der Hauptsache die deutsche verarbeitende Industrie die Leidtragende sein wird.

Von den beteiligten Staaten hat lediglich Deutschland ein gefestigtes Rohstoffkartell, das sich aber nach dem Abschluß des Eisenpactes zu einem Monopol auswachsen wird. Ist doch der Import von französischem und luxemburgischem Eisen ausschließlich der Rohstahlgemeinschaft vorbehalten, die Saarwerke haben sich ihr angeschlossen und auch die tschechoslowakische Eisenindustrie will sich verpflichten, ihr Eisen in Deutschland nicht unter den deutschen Verbandspreisen zu verkaufen! Deutschland ist somit gegen die etwaige Einfuhr billigeren ausländischen Roheisens gesichert (!) — dagegen haben die anderen beteiligten Staaten weder derart gefestigte Kartelle, noch auch die völlige Konzentration allen Eisenverkaufs, auch des ausländischen, in einer Hand, wie es in Deutschland durchgeführt werden soll. Resultat: Das Dumping wird nicht verschwinden, sondern kann sich noch viel stärker als bisher zum Schaden der deutschen verarbeitenden Industrie auswirken, der man künftig jede Möglichkeit billigeren Eisenbezugs abgeschnitten hat, wogegen ihre Konkurrenten im Ausland nach wie vor die Chance haben, zu Dumpingpreisen kaufen und somit ihre Fabrikate zu günstigeren Bedingungen herstellen zu können.

Man wird sich erstaunt fragen, wie unter solchen Umständen die Fertigungsindustrie diesem Eisenpact ihre Zustimmung geben konnte. Wie verlautet, hat man ihr die Zusicherung gegeben, daß ihr die zu erwartende Hebung des Weltmarktpreises in Gestalt einer Herabsetzung des Inlandspreises zugute kommen soll. Wir wollen nicht anzweifeln, daß von den beiden Vertretern der Schwerindustrie diese Zusicherung ehrlich gemeint sei. Um so stärkeren

Zweifel aber müssen wir der späteren Durchführung dieses Versprechens entgegenbringen. Denn man gebe sich doch nicht der Illusion hin, daß das gesteckte Ziel der Dumpingüberwindung so bald erreicht sei. Zunächst handelt es sich ja nur um eine kontinentale Verständigung. Große und bedeutende Außenseiter bleiben vorhanden, die aus der kontinentalen Vereinbarung für sich Nutzen zu ziehen trachten werden. Das aber zwingt auch das kontinentale Kartell und seine Partner zu scharfem Kampfe. Die Geschichte der Entstehung nationaler Kartelle erzählt uns von Jahrzehnte dauernden schärfsten Kämpfen, bis es schließlich zu einer umfassenden Vereinbarung kam. Diese Kämpfe werden sich auf internationalen Rahmen ausdehnen und mit allen Mitteln, allen voran auch denen des Dumping, geführt werden. Und die Kosten dieses Ringens: Sie müssen getragen werden von der inländischen Fertigungsindustrie und schließlich vom Verbraucher, denn für das ausländische Dumping würde man sich auf dem Inlandmarkt schadlos zu halten suchen. Nun kommt aber hinzu: Dieses Übergangsstadium fällt zusammen mit einem Zustand der europäischen Wirtschaft, der dringend nach großzügiger Rationalisierung verlangt. Wird noch immer nicht der europäische Kontinent erkennen, daß er um seine Selbstbehauptung kämpfen muß und in solcher Stunde egoistische Gruppeninteressen gegen das größere gesamtwirtschaftliche Interesse zurückzutreten haben?

Es spricht daher nicht für eine weitschauende und energische Leitung der verarbeitenden Industrie, daß sie anscheinend jeden Widerstand gegen den Eisenpakt aufgegeben und sogar auf die Aufrollung der Zollfrage in diesem Zusammenhang und damit auch im Zusammenhang mit dem deutsch-französischen Handelsvertrag verzichtet hat. Den Zoll nämlich will man auch nach dem Abschluß des Eisenpaktes in Deutschland aufrechterhalten. Die alte Begründung freilich — Schutz der heimischen Arbeit, Fernhaltung der ausländischen Konkurrenz — hat ihren Boden verloren. Aber darob war man nicht in Verlegenheit, sondern hat eine neue gefunden: Der in der bisherigen Höhe von 10 Mk. pro Doppelzentner aufrechterhaltene Eisenzoll soll nun künftig als Druckmittel zur Aufrechterhaltung des internationalen Eisenpaktes dienen, da nach seiner etwaigen Beseitigung die westlichen Industrien mehr Anreiz zu dem Versuch sehen könnten, im freien Wettbewerb mehr Eisen nach Deutschland zu liefern, als durch die deutschen Verbände abgenommen würde. Worin ja doch gleichzeitig das Eingeständnis künstlicher Hochhaltung des deutschen Preisniveaus durch die Monopolisierung liegt. Ist es immerhin schon außerordentlich charakteristisch für die offizielle deutsche Wirtschaftspolitik, daß über die Frage des wichtigsten Schutzzolles, eines der Stützen des deutschen Zollsystems überhaupt, nämlich des Zolles für Eisen nicht etwa die dafür verfassungsmäßig bestimmten Körperschaften, die deutschen Parlamente entscheiden, sondern daß dieses Problem der staatlichen Wirtschaftspolitik durch private Vereinbarungen zwischen Eisenproduzenten und verarbeitender Industrie in geheimen Verhandlungen geregelt wird, so ist es doch zum mindesten Pflicht der deutschen Volksvertretung, Garantien dafür zu fordern, daß das deutsche Eisenmonopol außerstande ist, die Lage in der Weise auszunutzen, daß als deutscher Eisenpreis der erhöhte Weltmarktpreis plus Fracht plus Zoll herauskommen kann. Denn die bisherigen Erfahrungen mit der deutschen Schwerindustrie berechtigen uns nicht zu der

Erwartung, daß sie den auch in ihrer Nähe laut werdenden Mahnungen zur Mäßigung nachkommen wird.

Man wird uns darauf verweisen, daß ja alsdann der deutsche Reichstag immer noch die Möglichkeit zur Herabsetzung oder gar Beseitigung des deutschen Eisenzolls habe. Doch dazu ein grundsätzliches Wort. Nach der ganzen Art und Weise, wie im deutschen Reichstag in den letzten Jahren von der Majorität der bürgerlichen Parteien Handelspolitik getrieben wird, darf man jede Hoffnung in dieser Richtung fahren lassen. Dort hat sich eine Interessengruppe hinter die andere verschanzt, eine hat mit der anderen einen Rückversicherungsvertrag abgeschlossen, und um den Zoll für die eigene Industrie- oder landwirtschaftliche Gruppe zu konservieren, leiht sie ihren Beistand dem Zollverlangen der anderen. Nach Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte wird man in diesen Verhandlungen vergeblich ausspähen — und die Kurzsichtigen erkennen nicht, daß auf lange Sicht hinaus schließlich das Gruppeninteresse nicht auf Kosten der Gesamtheit sich Vorteile schaffen kann, ohne schließlich selbst den Rückschlag drastisch zu fühlen zu bekommen.

Nun gilt es aber auch, den Abschluß des Eisenpactes zu würdigen im Zusammenhang mit der europäischen und der deutschen Wirtschaftskrise und den Bemühungen, möglichst viel Arbeit für die Millionen freigesetzter Arbeitskräfte bereitzustellen. Man wird sich erinnern, daß die Schutzollregierung des vergangenen Sommers alsbald nach Verabschiedung des neuen Zolltarifes mit großer Reklame eine Preisabbauaktion verkündete, als deren Kernstück die Bekämpfung der Auswüchse der Kartelle bezeichnet wurde. Wer damals Zweifel an der Wirkung einer solch widerspruchsvollen Wirtschaftspolitik (erst Voraussetzung für Preiserhöhung durch hohe Schutzollmauern — dann angeblicher Wille zum Preisabbau) zu äußern wagte, auf den schob man von vornherein die Verantwortung dafür, wenn man nicht an der nächsten Station ankam, dieweil das Pferd beim Schwanz angezäumt war! Nun las man in den letzten Wochen fast täglich in der Presse Meldungen über ein großzügiges Programm der produktiven Erwerbslosenversorgung, eine besondere Ministerialkommission wurde zu diesem Zwecke gebildet, der Reichsrat hat sich lange damit beschäftigt, Wirtschafts- und Arbeitsminister gaben einer in Düsseldorf abgehaltenen Ausschußsitzung des ADGB lange Darlegungen über das Programm der Regierung, kurzum man scheint auch in offiziellen Kreisen nicht ohne Sorge zu sein ob des für den Winter zu erwartenden Anwachsens der schon jetzt unerträglich hohen Ziffer der Erwerbslosen. Glaubt man aber, soziale Unruhen lediglich mit Beschwörungsformeln und Palliativmitteln bannen zu können?

Dem darum handelt es sich. So sehr wir die Forderung unterstreichen und ihre Durchsetzung begrüßen müssen, daß die wertvollste Hilfe für die Erwerbslosen die Bereitstellung von Arbeit ist, daß darum auch die öffentlichen Organe mit darauf hinzuwirken haben, mehr als bisher Arbeiten vorzugsweise in Perioden starker Erwerbslosigkeit ausführen zu lassen und dabei neben dem wirtschaftlichen auch den sozialen Gesichtspunkt ausschlaggebend sein zu lassen, so verkennen wir doch nicht, daß dadurch allein der Ausweg aus dem Dilemma der Wirtschaftskrise nicht gefunden werden kann. Krisen sind unvermeidliche Folgeerscheinungen der kapitalistischen Wirtschaft.

Aber überwunden wurden sie in der Regel dadurch, daß in ihrem Gefolge als Wirkung der mangelnden Nachfrage gegenüber einem gestiegenen Angebot Preisherabsetzungen durchgeführt werden mußten, die Produktionskosten verbilligt wurden und so allmählich wieder eine Anpassung zwischen Aufnahmefähigkeit des Marktes und Angebot erfolgte.

Diese Selbsthilfe der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft ist bisher in der schweren herrschenden Krise so gut wie ausgeblieben. Daran trägt die offizielle Wirtschaftspolitik ein gerüttelt Maß von Schuld. Durch die hohen Schutzzollmauern hat man das wirksamste Mittel zur Aufzucht der Kartelle und zur künstlichen Hochhaltung des Preisniveaus gegeben. Der freie Wettbewerb, der angeblich doch allein nur den nötigen Ansporn auch für die volle Entfaltung der Kräfte und Fähigkeiten des Einzelindividuumes soll geben können, wird mehr und mehr ausgeschaltet. Dafür aber ruft die kapitalistische Wirtschaft, die sich doch mit solcher Entschiedenheit jedem Eingreifen des Staates auf die Wirtschaft im Sinne einer planmäßigen Gestaltung widersetzt, fortgesetzt nach staatlicher Hilfe, sei es durch staatliche Subventionen, Bürgschaftsleistungen oder Mittel der Handelspolitik, um die kapitalistische Wirtschaft und ihren Profit zu retten. Der Staat selbst aber und die Volksvertretung haben längst jede Führung auf diesem Gebiet verloren. Der Abschluß des Eisenpakttes fügt nur ein neues Kapitel vielen vorausgegangenen hinzu. Was aber kann uns alle Bereitstellung von Notstandsarbeit nutzen, wenn nicht Hand in Hand damit eine Politik betrieben wird, die eine Belebung der Wirtschaft aus ihr selbst heraus erstrebt?

Das würde bedeuten, daß man mit den Mitteln der Finanz- und Wirtschaftspolitik vereint darauf hinzuwirken hätte, das Ventil in der Gestalt des Preisdrucks zu öffnen, nicht aber zuzulassen, daß die Monopolisierung eines der wichtigsten Produkte lückenlos vollendet werden kann. Niemand kann leugnen, daß es im Wesen der Kartelle liegt, bei entsprechender Konjunktur von ihrer Machtstellung Gebrauch zu machen. Welche Garantien will man gegen einen solchen Mißbrauch von wirtschaftlicher Macht schaffen? Wie soll der Einfluß der Allgemeininteressen auf die Preisbildung gesichert werden?

Die Regierung behauptet, Arbeitsmarktpolitik betreiben zu wollen. Sie Rhodus — hic salta! Hier ist die Gelegenheit, hier möge sie es beweisen! Und ob sich nicht schließlich auch die Parteien einmal für die Kernfragen der Existenz unseres Volkes zu interessieren beginnen werden?

Die wichtigsten Änderungen der Reichsversicherungsordnung

Georg Abrahamsohn, Arbeitersekretär (Frankfurt a. M.)

I. Der Deutsche Reichstag hat erst kurz vor seinen Sommerferien wieder die Reichsversicherungsordnung ändern müssen. Damit ist aber der Umbau der deutschen Sozialversicherung bei weitem noch nicht beendet. Für die Arbeiterschaft handelt es sich dabei im wesentlichen um eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung, um einen Ausbau der Leistungen und um eine stärkere Selbstverwaltung der Versicherten. Dem setzen die Unternehmer ihren Widerstand entgegen, um eine „noch stärkere Sozialbelastung der deutschen Wirtschaft“, wie sie es so schön nennen, zu verhüten. Es darf deshalb nicht wundern, daß die Novellen zur sozialen Versicherungs-gesetzgebung die Spuren dieses Kampfes auf-

weisen. Die eine Verbesserung auf der einen Seite bringt eine Verschlechterung auf der anderen. Das zeigt sich besonders deutlich bei dem Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 (RGBl. I, S. 311).

Dieses Gesetz, das zugleich mit einer Änderung des ReichsKnappschaftsgesetzes verabschiedet worden ist, versucht nun, die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen und der Waisenrenten aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung einander anzugleichen. Das bedeutet bei der Unfallversicherung eine Verbesserung, bei der Invalidenversicherung eine Verschlechterung. Die Leistungen der Invalidenversicherung sind weiter eingeschränkt worden, wenn gleichzeitig Leistungen aus der Unfallversicherung bezogen werden oder die Invalidität Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist. Weiter dürfen jetzt auch die Bezüge der Hinterbliebenen einen bestimmten Teil des früheren Verdienstes nicht übersteigen. Nachstehend sollen die wichtigsten Neuerungen dargestellt werden.

In der Unfallversicherung wurden die Kinderzulagen erst mit dem 1. Juli 1925 eingeführt, und zwar nur für die Schwerbeschädigten, das sind solche, die eine oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung im Gesamtbetrage von mindestens 50 vH beziehen. Die Kinderzulage wird für jedes Kind in Höhe von 10 vH der Rente gewährt. Das ist geblieben. Die Kinderzulagen und Waisenrenten wurden bisher gewährt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus wurden Kinderzulagen und Waisenrenten nur gewährt, soweit das Kind sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in Berufsausbildung befand, in diesem Falle längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, oder wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

In der Invalidenversicherung wurden seit dem 19. August 1923 Kinderzulagen und Waisenrenten gewährt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder, die vor diesem Tage das 15. Lebensjahr vollendet hatten, wurde keine Rente mehr gewährt. War die Rente vor dem 1. August 1925 festgestellt, so betrug der Kinderzuschuß 3 M. monatlich für jedes Kind; war die Rente nach diesem Tage festgesetzt, so betrug der Kinderzuschuß 7,50 M. monatlich für jedes bezugsberechtigte Kind. Jetzt beträgt der Kinderzuschuß auch für die Kinder 7,50 M., deren Rente vor dem 1. August 1925 festgestellt worden ist.

Kinderzuschuß und Waisenrente werden jetzt, nach der Novelle, in allen Versicherungsarten nur noch allgemein gewährt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus werden Kinderzuschuß und Waisenrente gewährt: 1. wenn das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, solange diese Ausbildung dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Kinderzuschuß jedoch nur, solange der Versicherte in diesem Falle das Kind überwiegend unterhält; 2. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, ohne Rücksicht auf eine Höchstaltersgrenze. Sobald eine Waise heiratet, fällt die Waisenrente fort.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Kinderzulage wird für Stiefkinder und Enkel nur gewährt, solange sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.

Während bisher die Leistungen aus der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung neben den Leistungen aus der Unfallversicherung in voller Höhe gewährt wurden, treten nun folgende Einschränkungen ein.

Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ruht der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente (Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung, Invalidenpension oder Ruhegeld aus der Knappschaftsversiche-

zung), der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Gilt die Invaliderität wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen nachträglich als Folge des Unfalls, so darf die Ruhensvorschrift nicht zur Kürzung des bisherigen Gesamtrentenbetrages angewendet werden. Das Ruhen tritt erst ein, wenn die Unfallrente tatsächlich gewährt wird. Der Betrag, der ruht, darf den Betrag der Unfallrente nicht übersteigen.

Weiter ruht die Invaliderrente (Ruhegeld, Invaliderpension) neben der Unfallrente, soweit die Gesamtbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat.

Neben der Unfallrente ruht die Witwen- und Wittverrente, soweit die Gesamtbezüge 50 Prozent, die Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge 20 Prozent des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten mit Unfallrenten zusammen, so ruhen sie, soweit die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Bezieht der Versicherte eine Kinderzulage aus der Unfallversicherung, so ruht der Kinderzuschuß aus der Invalider- oder Angestelltenversicherung bis zur Höhe der Kinderzulage.

Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) gilt im Sinne obiger Vorschriften als Vollrente aus der Unfallversicherung.

Eine abgefundene Rente aus der Unfallversicherung gilt dabei als fortlaufend.

Kinder einer versicherten Ehefrau, deren Mann erwerbsunfähig war oder sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat, erhielten bisher die Invaliderwaisenrente nur, solange sie bedürftig waren. Jetzt erhalten die Kinder einer versicherten Ehefrau die Waisenrente nur dann nicht, wenn sie Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind und ihre Mutter aus ihrem Arbeitsverdienst zum Unterhalt der Kinder nicht beigetragen hat.

Während bisher die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen bei der Invaliderversicherung uneingeschränkt ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes, den der Verstorbene hatte, gewährt wurden, dürfen sie jetzt 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage von 80 Proz.

Mehreren Invaliderrentenempfängern wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält.

Seit dem 28. September 1925 muß der Arbeitgeber für die Versicherten, deren wöchentliches Entgelt 6 M. nicht übersteigt, die vollen Beiträge zur Invaliderversicherung allein entrichten. Dieses galt auch bisher für Lehrlinge ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes. Jetzt hat der Arbeitgeber die Beiträge für die Lehrlinge nur dann allein zu tragen, wenn ihr Verdienst 6 M. wöchentlich nicht übersteigt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1926 in Kraft. Seinen Vorschriften unterliegen für die Zeit nach dem Inkrafttreten alle Ansprüche ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung.

Soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß- und Waisenrente aus der Invalider- und Angestelltenversicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen, fallen die am 30. Juni 1926 noch laufenden Leistungen erst am 1. Oktober 1926 weg.

II. Wenige Tage vor dem Erscheinen des oben behandelten Gesetzes hat der Reichsarbeitsminister zwei Verordnungen erlassen, welche die Unfallversicherung betreffen. Die Verordnungen sollen nachstehend besprochen werden.

Das „zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925“, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 1925 in Kraft trat, hatte in der Hauptsache den Zweck, die alten Unfallrenten aufzuwerten. Die Umrechnung der alten Renten erfolgte auf Grund dieses Gesetzes nach verschiedenen Methoden, möglichst kompliziert. Die Vorschriften dieses Gesetzes waren so wenig klar, daß über seine Auslegung eine ganze Reihe von Meinungsverschiedenheiten entstanden. Außerdem stellte sich auch heraus, daß durch die Fassung einiger Vorschriften sehr große Härten für einen Teil der Rentner aus der Unfallversicherung entstanden.

Diese Unklarheiten und Härten will nun eine „Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung vom 14. Juni 1926“ (RGBl. I, S. 271) beseitigen.

In der Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes kommen 4 Gruppen von Verletzten in Betracht, und zwar:

1. Verletzte, die zur Zeit des Unfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 569a RVO).
2. Verletzte, die bei einer Pflicht- oder Notstandsarbeit verunglückt sind (§ 571b RVO).
3. Verletzte, deren Jahresarbeitsverdienst niedriger war als das 300fache des ortsüblichen Tagelohns (§ 570 RVO).
4. Verletzte, deren betriebsübliche Zahl der Arbeitstage so gering war, daß sie regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten mußten (Saisonnarbeiter, § 567 RVO).

Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach dem Verdienste, den ein gleichwertiger, über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahres des Verletzten im Unfallbetriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Die Berufsgenossenschaften haben bestritten, daß diese Vorschrift auch für diejenigen gilt, deren Unfall sich vor dem 1. Juli 1925 ereignet hat. Die neue Verordnung bestimmt nun, daß für die Verletzten, die zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren, aber vor dem 1. Juli 1925 das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Rente nach dem Durchschnittsverdienst gleichartiger gesunder großjähriger Arbeiter zu berechnen ist.

Hat ein Verletzter bei einer Pflicht- oder Notstandsarbeit auf Grund der Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge einen Unfall erlitten, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für ihn günstiger ist, als Tag des Unfalles der letzte Arbeitstag vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit. Diese für die neuen Unfälle geltende Bestimmung kann auch auf Antrag des Verletzten für die alten angewendet werden, wenn das für ihn günstiger ist. Der Jahresarbeitsverdienst ist dann nach billigem Ermessen festzusetzen.

War eine Rente aus Anlaß eines Unfalles, der sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet hat, nach dem Ortslohn berechnet, so ist die Rente jetzt nach dem Verdienste zu berechnen, den ein gleichartiger, vollverwerbsfähiger Arbeiter in dem Unfallbetriebe oder einem benachbarten gleichartigen Betriebe in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 erzielt hat. Für Minderjährige und Pflicht- oder Notstandsarbeiter gelten die oben genannten Bestimmungen, falls das für sie günstiger ist.

War eine Rente aus Anlaß eines Unfalles, der sich vor dem 1. Juli 1914 ereignet hat, nach den Vorschriften des § 567 RVO in der alten Fassung berechnet, das heißt war die Zahl der betriebsüblichen Arbeitstage im Betriebe so gering, daß der Verletzte noch regelmäßig anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten mußte, so kann er jetzt verlangen, daß der Jahresarbeitsverdienst für seine Rente nach billigem Ermessen festgesetzt wird, falls der Verletzte nachweist, daß der ursprünglich zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst wesentlich hinter dem Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt zurückbleibt, den der Versicherte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat.

Die Vorschriften dieser neuen Verordnung kommen für die oben genannten vier Gruppen in Frage, falls die Vorschriften dieser Verordnung für sie günstiger sind oder das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) es anordnet. Die Vorschriften gelten für die Zeit nach dem 30. Juni 1925. Der Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) hat über die neue Berechnung einen Bescheid zu erteilen.

III. Die Abfindung der Renten in der Unfallversicherung war durch das bereits erwähnte zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung zum Teil geregelt. Die Verordnung über Abfindungen für Unfallrenten vom 14. Juni 1926“ (RGBl. I, S. 269) bringt nun weitere Änderungen. Die Träger der Unfallversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen Renten abfinden, sie sind aber zu einer Abfindung, außer im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe, die Witwenrente bezieht, nicht verpflichtet. Die Abfindung kann in drei Fällen erfolgen, und zwar:

1. Wenn ein Verletzter eine Rente von 10 Prozent bezieht und seit dem Unfall mindestens zwei Jahre verflossen sind, dann kann die Berufsgenossenschaft den Renten-

empfänger mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden. In diesem Falle ist die Zustimmung des Rentenberechtigten nicht erforderlich. Dies gilt nicht, solange der Verletzte noch Anspruch auf eine andere Unfallrente hat.

2. Bei Renten von 15 bis 25 Prozent kann eine Abfindung erfolgen, wenn Berufsgenossenschaft und Verletzter mit der Abfindung einverstanden sind. Die Höhe der Abfindungssummen war bisher durch eine Bekanntmachung vom 21. Dezember 1912 geregelt. Sie betrug je nach dem Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung und nach der Zeit, die seit dem Unfall verflossen war, das 5,7- bis 8,2fache der Jahresrente. Die neue Verordnung bringt eine Erweiterung vom 5,2- bis 16,1fachen der Jahresrente. Wird der Berechtigte im Laufe eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet abgefunden, so ist ihm das Vierfache der Jahresrente als Abfindung zu zahlen.

3. Ein Rentenberechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgibt oder sich gewöhnlich im Auslande aufhält, kann sich abfinden lassen, ganz gleich wie hoch seine Rente ist. In diesem Falle erhöht sich das Abfindungskapital um 10 Prozent. Für Witwen beträgt es je nach dem Lebensalter das 2,29- bis 14,1fache der Jahresrente, für Waisen das 0,49- bis 9,66fache, für Verwandte aufsteigender Linie das 2,19- bis 17,63fache der Jahresrente, je nach dem Lebensalter des Abzufindenden.

Durch die Abfindung der unter 1. und 2. genannten Renten bleibt der Anspruch auf Berufsfürsorge und Krankenbehandlung unberührt. Es kann auch Anspruch auf Wiedergewährung der Rente erhoben werden, wenn die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Bei Wiedergewährung erhält die Witwe drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft. Sie gilt rückwirkend bis zum 30. Juni 1925, falls die neuen Vorschriften für den Abgefundenen günstiger sind.

: : :

: : :

: : :

Feuers- u. Explosionsgefahren in der Metallindustrie

Gewerbetekommisnar F r i e d r. S o f m a n n (Nürnberg)

(Schluß)

Mit dem Begriff „Metall“ verbindet sich im allgemeinen der Begriff der Unverbrennlichkeit. Dies trifft jedoch nur auf wenige Metalle zu und auch nur dann, wenn sie sich in kompaktem Zustande befinden. Insbesondere sind die Leichtmetalle leicht entzündlich und verbrennlich, während dies bei Schwermetallen nur in Staubform zutrifft. Am gefährlichsten von den am häufigsten verwendeten Metallen sind: Kalium, Natrium, Magnesium, Aluminium, Kobalt. Die zwei erstgenannten Metalle, hiervon ist Kalium das gefährlichere, müssen vor Luft und Nässe geschützt werden, da sie starke Neigung zum Sauerstoff der Luft und des Wassers haben. Ihre Aufbewahrung erfolgt deshalb unter Petroleum. Da aber nicht alle Petroleum frei von Sauerstoff sind, ist es besser, das stets sauerstofffreie Paraffinöl zur Aufbewahrung zu verwenden (siehe v. Schwarz).

Magnesium ist als Draht bei starker Erhitzung durch ein brennendes Streichholz entzündbar. Aluminium ist als Draht oder in seiner Plättchenform leicht zu entzünden, als Staub (Bronze) stark explosionsfähig. Beim Verbrennen entwickelt Aluminium eine hohe Hitze; seine Verbrennungswärme beträgt 7130 Kalorien. In seiner Pulverform, vermischt mit anderen sauerstoffhaltigen Verbindungen, Eisenoxyd, damit es nicht explosionsartig verbrennt, wird Aluminium beim sogenannten Goldschmidt'schen Thermitverfahren — Schweißen — verwendet. Beim Schmelzen von Aluminium wird dasselbe vorher in Petroleum getaucht. Besondere Voracht ist, wie eine Mitteilung der allgemeinen österreichischen Werkmeisterzeitung betont, geboten beim Schmelzen von Aluminiumspänen, welche mit Messingspänen vermischt sind. Beim Versuch, aluminiumhaltige Messingspäne von 5 bis 20 Prozent Aluminiumgehalt (Quantität nicht Gewicht) im gewöhnlichen Tiegelofen mit gewöhnlichen Schmelztiegeln zu schmelzen, entstand, als die im Tiegel zu unterst befindlichen Späne geschmolzen waren, eine derartige Explosion, daß der Ofenedel abgeworfen und ein Feuer-, Asche- und Spänestrahle bis zu einer Höhe von mindestens 5 Meter emporgeschleudert wurde. Ein zweiter Versuch war, messinghaltige Aluminiumspäne mit 5 bis 20 Prozent Messinggehalt zu schmelzen. Diese Späne ließen sich bei einer Erhitzung bis zum Schmelzpunkt des Aluminiums, etwa 700 Grad Celsius, ziemlich gefahrlos umschmelzen. Wurde jedoch der Schmelzpunkt überschritten, so erfolgte,

wie beim ersten Versuch, eine derartige Explosion, daß alle weiteren Schmelzversuche eingestellt wurden.

Am gefährlichsten ist Aluminium in Staubform; insbesondere bei der Herstellung von Aluminiumbronze waren schon folgenschwere Explosionen zu verzeichnen. Es sind deshalb in Bayern bereits 1901 besondere oberpolizeiliche Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Aluminiumbronze bestimmten Anlagen erlassen worden. Auch die Süddeutsche Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft hat für diese Betriebe besondere Unfallverhütungsvorschriften aufgestellt. Die Unfallverhütungsvorschriften, die in jedem Aluminiumbronze herstellenden Betriebe ausgehängt sein müssen, enthalten Bestimmungen für Arbeitgeber über Herstellungsräume, Beschaffenheit der Polier- und Steigmühlen, Betrieb der Maschinen zur Herstellung von Aluminiumbronze, über Exhaustoren, Kleidung der Arbeiter und Vorsichtsmaßnahmen bei einem ausbrechenden Brande. Die Vorschriften für Versicherte, die sich mit denen für Arbeitgeber decken, seien kurz erwähnt:

„Alle Herstellungsräume für Aluminiumbronze dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten werden. Das Betreten derselben mit Licht, Laterne, gewöhnlicher Lampe, brennender Zigarre usw. ist streng verboten.

Die Arbeiter haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sich Teile an Maschinen nicht lockern, gegebenenfalls ist sofort für Abhilfe zu sorgen.

Die Arbeiter haben darauf zu sehen, daß sämtliche Lager geölt sind und daß sich die Stopfbüchsenpackungen in vorschriftsmäßigem Zustande befinden. Polier- und Steigmühlen dürfen während des Ganges der Maschinen nicht betreten werden.

Es ist unbedingt notwendig, daß alle Maschinen und die zum Betriebe gehörigen Transmissionen, Riemen und Riemen Scheiben, sowie die Fußböden, Wände und Decken der Herstellungsräume sauber gehalten werden, damit dem Ansetzen von Staub in größerer Menge vorgebeugt wird.

Die Aufbewahrung größerer Mengen von halbfertiger Aluminiumbronze in den Herstellungsräumen ist nicht statthaft.

Fertige Aluminiumbronze ist unmittelbar, nachdem sie aus der Maschine genommen ist, in besondere Lagerräume zu verbringen.

Die Arbeiter, welche mit der Herstellung von Aluminiumbronze beschäftigt werden, dürfen hierbei nur geeignete, in gutem Zustande befindliche, gegen Feuer imprägnierte, taschenlose Anzüge (Hose, Rock, Mütze), welche ihnen von dem Arbeitgeber zu liefern sind, benutzen.

Brände dürfen mit Wasser nicht gelöscht werden, da sonst Explosionen entstehen. Menschen mit brennenden Kleidern ist in geeigneter Weise mit Wasser Hilfe zu leisten. Im übrigen haben die auf der Brandstätte befindlichen Arbeiter diese sofort zu verlassen.

Alle Unregelmäßigkeiten, Störungen und auffälligen Wahrnehmungen müssen die Arbeiter sofort melden.“

Auch in der übrigen Aluminium verarbeitenden Industrie sind Aluminiumstaubexplosionen ins Bereich der Möglichkeit zu ziehen wie folgende von der Süddeutschen Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft beschriebenen Aluminiumstaubexplosionen zeigen: „In einer Aluminiumlochgeschirrfabrik wurden, um den fertiggedrückten Kochgeschirren noch einen sogenannten Seidenglanz zugeben, die Geschirre mittels einer Stahlbürste auf einer Polierbank geschliffen. Der dabei entstehende Staub wurde, wie üblich, durch eine Absaugungsanlage mit Exhaustor entfernt. Auf unerklärliche Weise gelangte von außen ein zirka 60 Zentimeter langes Stück Draht in den Exhaustor und verwickelte sich in diesen. Die dabei entstehenden Funken brachten das Aluminiumstaubgemisch zur Explosion, wobei 6 Menschen ums Leben kamen. Bei einer anderen wurden 3 Personen getötet. Da bei allen diesen Explosionen der Herd zur Entzündung immer im Exhaustor liegt, verlangt die amerikanische Gewerbeaufsicht, daß das Staubgemisch nicht mehr den Exhaustor durchlaufen darf, was zur Einführung der indirekten Absaugung geführt hat. Im Anschluß hieran sei auch auf die im Jahre 1923 in einer süddeutschen Industriestadt aufgetretenen zahlreichen Brände (12 bis 15) in Metallschleifereien durch Selbstentzündung von sogenanntem Schleifermüll hingewiesen. Nach einer Abhandlung des Gewerbeverrates Dr. C. Meyer, Offenbach a. M., im Reichsarbeitsblatt Nr. 47/1925 sind dieselben unter anderm darauf zurückzuführen, daß alle feinverteilten Metalle imstande sind, auf ihrer

Oberfläche solche Gase, zu denen sie chemische Verwandtschaft besitzen, soweit zu verdichten, daß Selbstentzündung eintritt. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist Platinschwamm in seiner Fähigkeit, ohne Zündflamme die im Leuchtgas enthaltenen Wasserstoffe an seiner Oberfläche zur Entflammung zu bringen.

Zur Verhütung derartiger Brände wurde allen Metallschleifereien empfohlen, mindestens einmal wöchentlich alle Geräte, Regale usw. vom Schleifstaub zu säubern, weiterhin das Zusammenhäufen von Schleifmüll zu verhüten und außerdem diesen Müll täglich oder halbtäglich aus der Werkstätte zu entfernen, und zwar in besondere geschlossene eiserne oder mit Eisen beschlagene Behälter. Diese Maßnahmen sind auch vom gewerbehygienischen Standpunkte aus zu begrüßen, denn meist befinden sich die Staubabsaugungsrohre im Innern in einem derartigen Zustande, daß von einer wirksamen Staubabsaugung nicht mehr gesprochen werden kann.

Ähnliche Gefahren, wie Aluminium, birgt **Elektron**, eine silberweiße Magnesium-Legierung, die sich gießen, pressen, walzen, ziehen und polieren läßt. Elektron ist in fester Form bei etwa 650 Grad, in Spanform bei 400 Grad entzündlich, als luftschwebender Staub ist es stark explosionsfähig. Es brennt mit leuchtend weißer, sehr heißer Flamme und mit geringer Rauchentwicklung. Besondere Vorsicht ist bei seiner Verarbeitung geboten. In einer Kammfabrik, die Elektronmetall verarbeitet, erlitten Arbeiterinnen dadurch tödliche Brandwunden, daß sie ihre mit Metallstaub bedeckten Kleider unvorsichtigerweise dem Feuer- oder Funkenflug aussetzten. Die Unfälle gaben Veranlassung, allen Fabriken, die solche Kämme herstellen, die Beschaffung von flammensicheren Kleidern aufzugeben. Auf alle Fälle sollen die Kleider zweimal täglich von damit besonders beauftragten Personen ausgeklopft werden. Die geltende Vorschrift, Decken zum Ersticken des Feuers in Brand geratener Personen bereitzuhalten, genügt nicht. Nach Angabe der Mitarbeiter liefen die Arbeiterinnen wie brennende Fackeln umher, so daß ihnen niemand eine Decke überwerfen konnte. (Bericht des Gewerberates von Merseburg 1. 180/22.) Die Gefährlichkeit des Elektron bei einem Brande besteht besonders darin, daß es, wenn es mit Wasser in Berührung kommt, dieses in Wasser- und Sauerstoff, also Knallgas zerlegt und dadurch Anlaß zu äußerst heftigen Explosionen gibt. Als Löschmittel ist im Notfalle am günstigsten wasserfreier, ölhaltiger Sand.

Verwendung findet Elektron bei Herstellung von Kämmen, Rechenhiefern usw. Eisen ist als Staubpulver beim Erhitzen, aus Eisenoxyd frisch bereitet, sogar an der Luft selbstentzündlich (pyrophorisches Eisen). Ähnlich verhalten sich Dreh- und Bohrspäne, der Schleifstaub von Poliermühlen (für Stahlwaren), wenn sie in größeren Haufen lagern und fettig oder feucht sind. In einem Falle (siehe v. Schwarz) hatte Überschwemmungswasser die großen im Freien lagernden Späneabfälle befeuchtet und dadurch später zum Glühen gebracht. Glühendes Eisen mit Wasser oder Dampf behandelt, zersetzt das Wasser und bildet Knallgas. Auch das Härten des Eisens bietet einige bedenkliche Gefahren, weil hier mit Gluttemperaturen und Ölen, Fettsäuren und dergleichen gearbeitet werden muß. Bereithalten von Sand zu Löschzwecken sollte darum niemals unterlassen werden.

Zum Schluß sei noch auf die Gefahren bei Verwendung von Lacken und sonstigen feuergefährlichen Anstrichfarben, speziell in der Spielwarenindustrie hingewiesen. Die meisten Brände in dieser Industrie nehmen ihren Ausgang in der Lackiererei und haben oft den Gesamtbetrieb eingedämmt. Nicht selten sind in diesen Betrieben auch Explosionen von Trockenöfen zu verzeichnen, die zuweilen nicht ohne schwere Opfer an Leben und Gesundheit der Beschäftigten abgingen. Es sind deshalb auch für den Bau von Trockenöfen besondere Richtlinien bezüglich des Abzuges der entstehenden Dämpfe und Gase getroffen worden.

Außer den in den verschiedenen Aufsätzen beschriebenen Fällen ließen sich noch eine ganze Reihe Feuer- und Explosionsgefahren in der Metallindustrie anführen. Die beste Vorbeugung ist: geordnete Betriebsführung und -überwachung. Besonders die Belehrung der Arbeiterschaft über die Gefahren und die notwendigen Verhaltensmaßnahmen kann den Betrieb vor Erschütterungen und Teilstilllegungen, dem Arbeiter aber vor Lohnentgang und Schaden an Leben und Gesundheit bewahren. Auch dieses Gebiet bietet für den Betriebsrat ein reiches Betätigungsfeld.

Der Hausfriedensbruch im Arbeitsrecht

Willy Proß (Berlin)

Infolge der modernen Gesetzgebung, welche der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber gewisse „Hausrechte“ einräumt, ist es notwendig, den Hausfriedensbruch im Rahmen des Arbeitsrechts einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Diese soll sich nicht nur auf das Hausrecht der Arbeitnehmer beschränken, sondern auch darauf hinweisen, wie sich die Angehörigen eines Betriebes zu verhalten haben, um keinen Hausfriedensbruch zu begehen.

Der Hausfriedensbruch ist ein Begriff des öffentlichen Rechts und wird nach § 123 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt.

Gegenstand des Schutzes ist der Hausfrieden, das sogenannte „Hausrecht“. Im Sinne des geltenden Rechts ist das Hausrecht „das rechtlich geschützte Interesse an Betätigung des eignen Willens in der eignen Wohnung und dem umfriedeten Besitz, an dem freien Schalten und Walten in Haus und Hof (v. Liszt). Nach dem Gesetz sind Gegenstand des Schutzes die Wohnung, Geschäfts- und Arbeitsräume, das umfriedete Besitztum eines andern, ferner Straßenbahn, Warterräume, Abteile in Eisenbahnwagen usw.

Der Hausfrieden kann durch widerrechtliches Eindringen in geschützte Räume verletzt werden, ferner durch unbefugten Aufenthalt in denselben. Das unberechtigte Eindringen braucht nicht mit der Überwindung eines Widerstandes verbunden zu sein. Es genügt das unbefugte Handeln gegen den Willen des Berechtigten. Bringt der Berechtigte zum Ausdruck, daß er den Aufenthalt eines Anwesenden nicht wünscht, so ist von diesem Augenblick an das weitere Verweilen ein unbefugtes. Kommt der Unberechtigte dann einer Aufforderung des Inhabers des Hausrechts zur Entfernung nicht nach, so macht er sich des Hausfriedensbruchs schuldig. Die Aufforderung zum Verlassen ist nicht immer notwendig, sondern es kommt auf die Verhältnisse an.

Der Arbeitgeber hat nach § 36 BGG der Betriebsvertretung seines Betriebes geeignete Räume für die Sitzungen, Sprechstunden und Betriebsversammlungen zur Verfügung zu stellen. Während des Aufenthalts in diesen Räumen hat die Betriebsvertretung das strafrechtlich geschützte Hausrecht in vollem Maße. Es ist ohne Bedeutung, ob die Räume im Betrieb liegen oder außerhalb desselben gemietet sind. Personen, welchen kein Recht zusteht, in das Sitzungszimmer u. dergl. einzutreten oder zu verweilen, kann der Betriebsrat ohne weiteres den Aufenthalt verbieten. Auch Berechtigte können hinausgewiesen werden, wenn sie ein ungebührliches Betragen an den Tag legen und den Verlauf der Versammlung stören. Ist der Arbeitgeber zu einer Sitzung eingeladen und sie findet im Betriebe statt, so muß auch er das Hausrecht der Betriebsvertretung anerkennen. Nehmen Gewerkschaftsvertreter auf Grund des § 31 BGG an einer vom Betriebsrat einberufenen Sitzung teil oder Beauftragte der wirtschaftlichen Vereinigung des Arbeitgebers, so kann Letzterer den ihm nicht angenehmen Gewerkschaftsbeamten in keiner Weise die Aufenthaltsberechtigung absprechen.

Das Hausrecht des Arbeitgebers besteht unter anderm darin, den Arbeitnehmern den Arbeitsplatz zuzuweisen. Der unberechtigte Aufenthalt in anderen Abteilungen ist, falls einer Aufforderung zum Verlassen des Raumes nicht gefolgt wird, unter Umständen als Hausfriedensbruch anzusehen. Bei einer fristlosen Entlassung darf der Arbeitnehmer nicht länger im Betrieb verweilen, als erforderlich ist. Hat er noch Lohn- oder sonstige Ansprüche zu stellen und wird trotzdem aufgefordert, den Betrieb zu verlassen, so kann ihm nur dringend geraten werden, dem nachzukommen. Die Ansprüche gehen ihm nicht verloren. Ist der Arbeitnehmer zu Unrecht entlassen und es gelingt ihm, ein obsiegendes Urteil zu erlangen, so kann er auf Grund dessen in den Betrieb nicht eindringen. Der Arbeitgeber kann leider nicht gezwungen werden, den Entlassenen wieder in Arbeit zu nehmen, er hat die Wahl zwischen Wiedereinstellung oder Zahlung einer Entschädigung. Anders liegt die Sache bei den Mitgliedern der Betriebsvertretung. Ist die Zu-

stimmung des Betriebsrates zur Entlassung eines Mitglieds erforderlich, so kann, falls sie weder erteilt noch durch das Arbeitsgericht ersetzt wird, das Mitglied den Betrieb betreten, sich darin aufhalten und braucht einer Aufforderung zum Verlassen des Werks nicht nachzukommen. Ebenso darf dem fristlos entlassenen Mitglied, welches den Einspruch gegen die Entlassung erfolgreich durchgefochten hat, das Betreten des Betriebes zwecks Ausübung seines Amtes nicht verwehrt werden. Eine rechtswidrige Handlung liegt nicht vor, denn auf Grund des Betriebsrätegesetzes hat das zu Unrecht entlassene Mitglied das Eintritts- und Aufenthaltrecht im Betrieb.

Die Verletzung des Hausfriedens ist nur dann strafbar, wenn sie vorsätzlich geschieht und der Täter das Bewußtsein hat, daß er eine Rechtswidrigkeit begeht. Vorsätzlich handelt, wer in befriedeten Besitz oder Raum eindringt, trotz des Bewußtseins, daß es gegen den Willen des Berechtigten geschieht. Kann der Täter den Umständen nach annehmen, daß der Inhaber des Hausrechts mit seinem Verhalten einverstanden ist, so liegt keine strafbare Handlung vor.

Bei einfachem oder erschwertem Hausfriedensbruch muß der Berechtigte den Strafantrag stellen, nur bei schweren Vergehen schreitet die Staatsanwaltschaft von Amts wegen ein.

Ist das Hausrecht des Arbeitgebers von den Mitgliedern der Betriebsvertretung im Betriebe verletzt worden, so wird in den meisten Fällen vom Arbeitgeber die Absetzung beantragt, da das Verhalten des Betriebsrats als eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten angesehen wird.

Unter den näheren Voraussetzungen des § 123 GO kann der Arbeitnehmer bei Hausfriedensbruch dem Arbeitgeber gegenüber fristlos entlassen werden, falls letzterer keine Privatklage anstrengt.

Wird durch den Arbeitgeber oder dessen Vertreter das Hausrecht der Betriebsvertretung verletzt, so darf der Vorsitzende nicht allein den Strafantrag stellen, sondern sämtliche Mitglieder der Betriebsvertretung.

Bücherbesprechung

Feiern und Feiertunden freidenkender Menschen. Ein Leitfaden zur Abhaltung und Gestaltung von Feiern und Veranstaltungen für alle in Frage kommenden Gelegenheiten. Bearbeitet von **Theo Mayer**, Leipzig. Nebst einem Anhang gesammelter Gedichte, Lieder und Sprechchöre. Freidenker-Verlag G. m. b. H., Leipzig-Lindenau, Köstner Straße 15. 91 Seiten. 8°. Gut haltbar kart. 1,20 Mk. In Ganzleinen 2 Mk. Diese reichhaltige Sammlung, mit Einsicht und Begeisterung zusammengestellt, ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Freidenkerbewegung aus dem Stadium des bloß negativen Kampfes gegen religiöse Gebundenheit und kirchliche Bevormundung zur positiven Aufbauarbeit übergegangen ist. Das Buch will wirken auf dem Gebiet der proletarischen Festkultur, bestimmt für zukunftsfreudige Menschen, denen der Sozialismus heiligste Überzeugung bedeutet, und besonders für die Jugend, die ihr Recht auf Andacht und Begeisterung verlangt. In diesem Buche ist lodrender Beckruf und tiefster Menschenglaube.

R. D.

Die Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

erscheint alle vierzehn Tage in einem Umfange von 32 Seiten. Für Betriebsratsmitglieder des vielseitigen Inhalts wegen unentbehrlich. Sie

muß bezogen und gelesen werden!